

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Vierunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1909.

II.

Die Entstehung und Ueberlieferung
der
Annales Fuldenses.

II.

Von

Siegmund Hellmann.

III.

Bisher hat sich unsere Untersuchung ausschliesslich mit der ersten, bis 887 reichenden Fassung der Annalen beschäftigt, die durch die Hss. der Klasse A repräsentiert wird. Neben sie tritt mit dem Jahre 882 die zweite, durch B vertretene. Unterscheidet sich bis dahin B von A nur durch einzelne Lesarten und ausserdem durch Zusätze zu den Jahren 863, 864 und 865, die uns noch beschäftigen werden, so setzt nunmehr nach Sprache und Tendenz ein völlig neuer Text ein. An Stelle des geglätteten Latein der Annalen, das die besten Traditionen der karolingischen Periode hochhält, tritt eine Verwilderung, die uns wieder daran erinnert, dass die Reformbestrebungen des grossen Kaisers doch nicht in allen Teilen seines Reiches gleichmässig durchgedrungen waren, und während in der in A überlieferten Fassung (I) Karl III. auf das schärfste angegriffen wird, ersteht ihm in II (B)¹ ein Verteidiger und Lobredner. Nach dem Sturze des Kaisers tritt dieser sofort auf die Seite seines Nachfolgers, und die ganze Regierungszeit Arnulfs wird in ähnlich apologetischer Weise behandelt. Wie weit dann die Annalen noch weiter fortgeführt wurden, ist fraglich. Unsere Hss. differieren in Bezug auf den Schluss des Werkes²; diejenigen von ihnen, die am weitesten reichen, berichten zum Jahre 901 noch den Friedensschluss mit den Mähren, die Verwüstung des östlichen Kärnthens durch die Ungarn und schliessen mit der Nachricht, dass Ludwig das Kind durch Schwaben nach Franken zog, um dort Ostern zu feiern. Allerdings lässt Adam von Bremen die Annalen, die er wiederholt zitiert, erst beim Tode Ludwigs des Kindes endigen³, freilich ohne gerade in diesem letzten Teile

1) Die Bezeichnungen I und II für die beiden Rezensionen wurden gewählt, um nicht Verwechslungen mit A und B aufkommen zu lassen. Denn diese bezeichnen nur Handschriftengruppen, Etappen der Ueberlieferung, nicht Rezensionen oder deren Verfasser, und II ist zwar mit B identisch, nicht aber I mit A; vielmehr deckt sich I mit Ω , also dem ursprünglichen Verfasser der Annalen. 2) Vgl. unten. 3) I, 54: 'in isto Ludvico vetus Karoli finitur prosapia. Hactenus etiam Francorum

noch aus ihrem Texte Anführungen zu bringen. Allein da sich bei keinem anderen der zahlreichen späteren Benutzer des Werkes¹ eine Spur davon findet, dass es wirklich soweit gereicht hätte, ist der Wert seiner Angabe mit Recht in Zweifel gezogen worden². Indessen sind wir trotzdem nicht genötigt, das Ende der Annalen auch wirklich da anzusetzen, wo unsere Hss. abbrechen; vielleicht sind wir doch imstande, sie wenigstens noch ein Stück weit darüber hinaus zu verfolgen, und zwar mit Hülfe des *Chronicon Suevicum universale*, das die *Annales Fuldenses* gekannt und benutzt hat. Wir besitzen dieses Werk nicht mehr selbst, sondern können nur noch seine Benutzung bei Späteren nachweisen: in der sogenannten *Epitome Sangallensis*, die zuerst Sichard bekannt gemacht und neuerdings erst Bresslau wieder herausgegeben hat, bei Hermann von Reichenau, und endlich in einer teilweise auf Hermann und Berthold beruhenden Kompilation³. Die letzte Nachricht, die man in diesen Quellen auf die *Annales Fuldenses* zurückzuführen pflegt, so weit wir sie besitzen, ist die von der grossen Niederlage der Ungarn, die sie durch Markgraf Liutpold im Jahre 900 erlitten. Dann beginnen Nachrichten über schwäbische und fränkische Angelegenheiten und die Sukzession der Päpste; die bayrisch-mährisch-ungarischen Dinge jedoch werden völlig übergangen, ganz im Gegensatz zu früher, wo sie im Anschluss an die *Ann. Fuld.* ausführlich behandelt worden waren, und erst 907 finden wir wieder eine Notiz über einen Zusammenstoss zwischen Bayern und Ungarn. Dazwischen aber liegt ein kurzes Stück, das die Vorgänge im Osten behandelt.

901 *Ungarii Carentaniam invadunt et in sabbato commissa pugna occiduntur*⁴. Eodem anno Moymarius dux Marahensis et Isanricus Noricus comes, qui ad ipsum transfugerat, cum Ludovico rege pacificati sunt.

902 *Ungarii Marahenses petunt pugnaque victi terga verterunt*⁵.

tendit hystoria'. — Die Stellen, an denen Adam die Annalen benutzt hat, sind aufgezählt in der Schulausgabe S. III, Anm. 5 und 6. 1) Ueber sie vgl. Abschnitt IV. 2) Von Wattenbach in der 2. Auflage der Uebersetzung, Geschichtschreiber XXIII, S. XIII. 3) Vgl. H. Bresslau in dieser Zeitschrift II (1877), 566 ff. und später besonders XXVII (1902), 127 ff. 133 ff. 160 ff. 4) So in der durch die Göttweihers Hs. und Sichards Ausgabe vertretenen Kompilation. Bei Hermann lautet die Stelle: 'Ungarii Carentanum petentes commissa pugna victi caesique fugerunt'. 5) 'Eodem anno Moimarius et Isanrichus cum rege pacificantur Ungarii a Maravis occiduntur' die *Epitome*, MG. SS.

Ich möchte nicht behaupten, dass dieses Fragment vollständig den Ann. Fuldenses zuzuschreiben sei, wenn gleich wenigstens die Nachricht von einem Vorstoss der Ungarn gegen Kärnthen in ihrem Jahresbericht 901 wiederkehrt. Wohl aber wird aus ihnen die Nachricht über die Unterwerfung Isanrichs stammen, denn sie sind die einzige Quelle, die 899 seinen Abfall und seine Flucht zu den Mähren meldet.

Die Erklärung des Verhältnisses der beiden Rezensionen entnahm die Forschung bisher mit Vorliebe der Anschauung von einer offziösen Geschichtschreibung: das Jahr 882 und das Ableben Ludwigs des Jüngeren sollte einen Wendepunkt in der Geschichte der fuldisch-mainzischen Annalistik bedeuten. Wie Liutward von Vercelli in dem Amte des Erzkaplans an die Stelle der Mainzer Erzbischöfe trat, so wäre auch der Auftrag zur Aufzeichnung der Reichsgeschichte in andere Hände übergegangen. Zwar habe man in Mainz eine Abschrift der Annalen zurückbehalten, aber das Original habe abgegeben werden müssen, und an dieses oder vielmehr an eine erneute Abschrift¹ habe sich in Bayern eine Karl dem Dicken günstige Darstellung angeschlossen, während dem Mainzer Annalisten nichts übrig geblieben sei, als seinem Groll über die Veränderung der Lage in einer scharf gegen den Hof sich richtenden Fortsetzung Luft zu schaffen.

Wir wissen bereits, dass die Voraussetzungen, von welchen diese Anschauung ausgeht, nicht haltbar sind; viel eher könnte man sich noch der Ansicht zuneigen, dass eine verstümmelte, nur bis in den Anfang des Jahres 882 reichende Hss. im Südosten des Reiches eine Fortsetzung erhalten habe². Indessen, wenn die Wissenschaft im allgemeinen dazu neigt, der einfachsten Lösung eines Problems die grössere Wahrscheinlichkeit zuzusprechen, so wird man diesmal doch versuchen dürfen, die Schwierigkeiten auf einem anderen Wege zu beseitigen, der zwar weiter ausbiegt, aber bestimmter ans Ziel zu führen verspricht.

Die letzten Nachrichten, welche I und II in voller wörtlicher Uebereinstimmung geben, sind der Tod Ludwigs des Jüngeren, der Vorstoss der Normannen bis Coblenz, die Neubefestigung von Mainz. Dann treten die beiden

XIII, 66. Es ist irreführend, wenn Bresslau sie *Chronicon Suevicum universale* überschreibt, da sie nach seiner eigenen Ansicht nur ein Auszug aus diesem grösseren Werke ist. 1) Vgl. Kurze, Abhandlung S. 95 f. 2) So Wibel S. 264. 266.

Rezensionen auseinander: I berichtet die Einäscherung von Trier und die Niederlage des Bischofs Wala von Metz durch die Normannen, II spricht nur im allgemeinen von ihren Verheerungen und ihrem Rückzug in das befestigte Lager von Elsloo. Gleich darauf aber zeigt sich wieder in den Worten, mit welchen II den Abzug Karls III. aus Italien ins fränkische Reich erzählt, zwar nicht wörtliche Uebereinstimmung mit I, aber doch unverkennbare Anlehnung¹. Reichte aber das Exemplar, das II benutzte, weiter als die wörtliche Uebereinstimmung am Anfang verbürgt, so kann es ebensogut auch vollständig gewesen sein, und ging II an einer Stelle so frei mit seinem Texte um, so kann er das auch mit seiner ganzen Vorlage getan haben. Dann sind wir also nicht mehr genötigt, die Existenz einer zweiten Version neben der ersten mit der Verstümmelung einer Handschrift zu erklären, sondern es erhebt sich die neue Möglichkeit, dass II die Annalen zwar in ihrem vollen Umfange bis 887 vor sich gehabt hätte, wie auch wir sie aus der Hs. 2 kennen, dass er aber mit voller Absicht von ihrer Darstellung abgewichen wäre. Die entgegengesetzte Tendenz der beiden Berichte würde uns auch einen Schlüssel für die Lösung dieses Geheimnisses geben: II hätte auf den gemeinsamen Grundstock der Annalen einen neuen Bericht gesetzt, um den leidenschaftlichen Angriffen auf den toten Kaiser, die er vorfand, eine Apologie gegenüberzustellen, die dem Einflusse des ersten Annalisten bei dem Urtheil der Nachwelt entgegenarbeiten und das Andenken des Toten retten sollte.

Die Unterschiede, welche sich zwischen den beiden Berichten der *Annales Fuldenses* und der übrigen zeitgenössischen Geschichtschreibung ergeben, bestätigen diese Vermutung.

Wie man weiss, fliessen uns die Quellen für die Geschichte des letzten echten Karolingers nicht sehr reichlich. Von den Annalenwerken, welche wir für jene Periode zu Rate zu ziehen gewohnt sind, bricht das eine, die Xantener Annalen, lange vor seiner Zeit ab, ein anderes, die Bertinianischen, behandelt nur, und zwar auch nur kurz, Karls Regierungsantritt und seine erste Unternehmung gegen die Normannen, um dann gleichfalls zu schliessen; auch die Fortsetzung, die Notker dem *Breviarium Erchanberti* gab, reicht nur an den Beginn von Karls Regierung heran. Endlich gehen die *Annales Vedastini* zwar ein beträcht-

1) Vgl. das Kleingedruckte bei Kurze S. 107.

liches Stück über sein Ende hinaus, allein sie haben vor allem westfränkische Angelegenheiten im Auge und sind fast völlig absorbiert von der Normannennot, die ihrer reichen und eindrucksvollen Darstellung eine düstere Färbung verleiht. So ist auch Reginos Bericht vor allem den nordischen Feinden und ihrer Abwehr gewidmet, und erst bei Karls Absetzung und Tod erweitern sich seine knappen Notizen zu grösserer Ausführlichkeit. Von allen diesen Darstellungen heben sich scharf die beiden Berichte der *Annales Fuldenses* ab. Wie die Bertinianischen Annalen, wie die älteren Teile der *Annales Fuldenses* bis 882 geben sie Reichsgeschichte im entschiedensten Sinne des Wortes, der Kaiser und sein Hof stehen im Mittelpunkte ihrer Darstellung. Gemeinsamkeit zeigen sie auch in der Auswahl des Stoffes, denn bestimmte Nachrichten treffen wir nur in ihnen an. Zwar findet nicht jede Notiz in I ihr Aequivalent auch in II, und während dort die Normannenkämpfe die Darstellung stark in Anspruch nehmen, treten hier die Nachrichten aus dem bayrisch-mährischen Interessenkreis so stark hervor, dass man übereingekommen ist, den Verfasser im Südosten des Reiches zu suchen. Aber die Vorgänge in Italien, die Veränderungen, die sich mit dem päpstlichen Stuhle ergeben, berühren von allen cisalpinen Quellen die *Annales Fuldenses* allein, und nichts ist bezeichnender, als dass sich in ihren beiden Rezensionen ausführliche, bis ins Kleinste gehende Schilderungen des Zuges gegen Elsloo finden, deren Umfang völlig aus dem Rahmen heraustritt, der sonst der Darstellung gespannt ist, während die übrigen Quellen das Ereignis nur kurz und in wenigen Sätzen behandeln. Und endlich ist den zwei Berichten gemeinsam gegenüber allen anderen Quellen zwar nicht die Tendenz, denn diese ist in beiden gerade die entgegengesetzte, wohl aber die scharfe Hervorkehrung einer Tendenz in Ansehung der Persönlichkeit Karls III. überhaupt. Wir finden seine Regierungshandlungen auch anderwärts meist verurteilt, seine persönlichen Eigenschaften, die ihn wie sein trauriges Ende dem kirchlichen Fühlen der Schriftsteller empfohlen, rühmend hervorgehoben. Aber nirgends wieder treten sich Hass und Hingabe so lebendig entgegen, nirgends wieder äussert sich auf der einen Seite der Unwille und die zornige Entrüstung so stark, späht man auf der anderen Seite so ängstlich nach Mitteln, mit denen sich die Blößen des kaiserlichen Regimentes verdecken lassen, wie in den *Annales Fuldenses*, die ihr Parteieifer

selbst das Wunder verwenden lässt¹. Unter gewöhnlichen Verhältnissen würde eine solche Uebereinstimmung vielleicht nicht viel zu besagen haben; erhebt sich aber ein solcher Doppelbericht auf gemeinsamer Unterlage, zeigt die eine Darstellung wenigstens am Beginne Spuren einer Benutzung der anderen, so mögen wir zuversichtlich behaupten, dass sie sie in ihrem vollen Umfange kannte, und bewusst und in bestimmter Tendenz von ihr abwich.

Wir werden erwarten dürfen, die Spuren einer solchen Auseinandersetzung zwischen den beiden Verfassern bei einer Vergleichung ihrer Texte wiederzufinden.

Beide Rezensionen beginnen ihre Darstellung der Regierungszeit Karls mit einem Berichte über die Expedition gegen Elsloo, dessen Ausführlichkeit in I wie in II vorhin mit zu den Momenten gerechnet wurde, die ihre Verwandtschaft dartun. Man kennt die Vorwürfe, welche die Enttötung über diese in der ostfränkischen Geschichte bisher unerhörte Schmach den ersten Verfasser gegen den Kaiser und seinen Ratgeber Liutward von Vercelli schleudern lässt: ein elender Friede, der durch die Bestechlichkeit Liutwards herbeigeführt wird und bei dessen Abschluss Karl sich übertölpeln lässt², treuloser Ueberfall von Seite der Normannen, der mit der Taufe und Belehnung Gottfrieds belohnt wird, Plünderung der Kirchen zur Befriedigung der finanziellen Forderungen der Normannen, strenge Bestrafung der Franken, die einen von ihnen in der Gegenwehr töten, das sind die Züge, mit denen I sein Bild malt³. Sie sind in II teils unterdrückt, teils charakteristisch gefärbt. Der Kaiser erscheint als das Opfer widriger Zufälle und höherer Mächte. Verrat ist auch hier im Spiele, aber er geht nicht von Liutward aus, der an dem Verfasser auch später noch

1) Vgl. in I das plötzliche Ende von Liutwards Neffen, dem der Onkel eine aus dem Kloster geraubte Nonne zur Frau gibt, und die Vision, durch die es bekannt wird (887), in II die Schilderung des Leichenbegängnisses Karls. 2) 'Gotafridum . . . more Achabico quasi amicum suscepit', wohl mit Beziehung auf 3. Reg. 20, 4: 'responditque rex Israel: iuxta verbum tuum, domine mi rex, tuus sum ego et omnia mea'. 3) Die Beute der Normannen ist so gross, dass sie 'CC naves onustas' nach Hause schicken können. CC darf hier nicht wörtlich übersetzt werden; es ist vielmehr = 'sexcenti', ebenso wie beispielsweise Ann. regni Franc. 810, 815. Der Gebrauch des Wortes in dieser Bedeutung scheint besonders aus der römischen Dichtung zu stammen, vgl. E. Wölfflin im Archiv für lateinische Lexikographie IX (1896), 1882. — In den Ann. Bertiniani erscheinen, wohl in ähnlicher Bedeutung, Ausdrücke wie 'ducenti et eo amplius', 'plus quam ducenti' u. s. w.; vgl. 861, 862.

einen Anwalt findet, sondern eine fränkische Abteilung, die dem Heere vorausgeschickt wird und die Normannen überfallen soll, vermag ihren Auftrag nicht auszuführen, weil die Bestechlichkeit in ihren Reihen einen Boden findet. Dann erschreckt ein gewaltiges Gewitter das fränkische Heer und bringt es in Unordnung, und wenn für I der Friedensschluss doppelt unbegreiflich ist, weil die Normannen, auf's äusserste bedrängt, stündlich den Sturm erwarten müssen und den sicheren Tod vor Augen haben ('cumque iam expugnanda esset munitio et hi, qui intus erant, timore perculsi mortem se evadere posse desperassent'), so erscheint in II diese Lösung als ganz natürlich: die Länge der Belagerung — tatsächlich gibt dieselbe Quelle ihre Dauer im selben Atem auf zwölf Tage an —, noch dazu im Sommer, die Ausdünstung der Leichen, das Beisammensein so grosser Menschenmassen bringt Krankheiten bei den Belagerern zum Ausbruch, und der Verfasser versäumt nicht, durch stilistische Mittel, die Häufung von Demonstrativen und die Anwendung des Hyperbaton, die Furchtbarkeit dieser Momente und damit die Erklärlichkeit der friedlichen Lösung besonders hervorzuheben: 'igitur per tot dies obsidens tam magnus exercitus, aestivo in tempore aegritudine correptus ac pertaesus est'. Etwaiger Zweifel wird mit dem Hinweis zurechtgewiesen: 'nec minus inclusi simili molestia premebantur'. Die Verhandlungen mit den Normannen, die nun berichtet werden, lesen sich wie ein Erfolg Karls. Zwar wird über die Frage, von wem die Initiative ausging, vorsichtig hinweggeglitten: 'consultum est ex utraque parte'; aber nachdem von fränkischer Seite Geiseln gestellt sind, kommt der Normannenführer Gottfried¹, obwohl militärisch noch immer der stärkere ('qui manu validior erat'), aus seinem Lager heraus und dem Kaiser eine bedeutende Strecke ('supra sex miliaria') entgegen. Es folgt der Friedensschluss und die Taufe Gottfrieds, der nach zweitägigem Aufenthalt im Lager zurückkehren darf, aber nicht, ehe die fränkischen Geiseln entlassen sind: 'tum remissis nostris obsidibus de munitione ipse e contrario cum maximis muneribus remissus ad sua'. Jedes Wort ist hier berechnet: die 'Geschenke', deren Wert weiterhin genau angegeben wird², sind die Kirchenschätze,

1) Wenn er, worauf Dümmler, Ostfr. Reich III, 203, Anm. aufmerksam macht, 'Sigifridus' genannt wird, so handelt es sich nur um einen Lapsus calami; 885 erscheint der richtige Name. 2) Ob hier nicht ein Schreibfehler vorliegt? I beziffert den Wert des Tributes mit

die in I den Normannen ausgeliefert werden, und 'remittere', das hier auf ihren Führer Anwendung findet, ist ein Ausdruck, wie man ihn sonst von Gefangenen gebraucht, die man entlässt, oder von Gesandtschaften, die ihren Auftrag erledigt haben¹; seine richtige Beleuchtung erhält es durch die Gegenüberstellung mit dem vorausgehenden 'remissis nostris obsidibus'. Von der Brandschatzung der Kirchen, dem Verrat der Normannen, der Bestrafung jener Franken, die in der Notwehr handeln, erfahren wir nichts. Mit einem Erfolg ('compositis rebus') kann Karl zurückkehren, und vielleicht nirgends ist das eigentümliche Verhältnis der beiden Rezensionen, die stille Polemik von II gegen I so gut zu fassen wie am Ende dieses Berichtes. In I löst sich das fränkische Heer zähneknirschend auf ('unde exercitus valde contristatus dolebat super se talem venisse principem, qui hostibus favit et eis victoriam de hostibus subtrahit, nimiumque confusi redierunt in sua'), in II erteilt ihm Karl die ersehnte Erlaubnis zur Heimkehr ('rex in Confluente castello cuncto exercitui amabilem licentiam redeundi concessit').

Die weiteren Zusammenstöße mit den Normannen nehmen in I einen breiten Raum² ein und mit ihnen tritt der Held jener Kämpfe, der Markgraf Heinrich, in den Vordergrund: er erscheint fast wie der Gegenspieler Karls. Dagegen läst II die Normannen zurücktreten und mit ihnen Heinrich: es erwähnt nur seine Teilnahme an der Expedition gegen Elsloo, wo er als Führer der Abteilung erscheint, von der Angehörige durch Verrat die ursprünglichen Absichten Karls vereiteln, dann die Verteidigung von Prüm³, endlich seinen Tod vor Paris. Man wird einwenden, dass dem bayerischen Annalisten diese Vorgänge ferner lagen

2412 Pfund, II mit 2080 'vel paulo plus'. Die Differenz ist in Ansehung der Tendenz von II zu geringfügig. 1) Vgl. z. B. Ann. Fuld. 890; Ann. regni Franc. 811; Bert. 863, 864, 876. 2) 885 wird von einer Niederlage der Sachsen durch die Normannen berichtet. 'Interea Frisiones qui vocantur Destarbenzon quasi a domino destinati parvissimis, ut eis est consuetudo, naviculis vecti supervenerunt et eos a tergo in-pugnare coeperunt'. Man darf aber nicht übersetzen: 'da kamen, wie von Gott gesandt, die Friesen, die Destarbenzen heissen', sondern 'quasi a domino destinati' ist zu Destarbenzon zu ziehen, dessen etymologische Erklärung es bilden soll. Vgl. z. B. die Erklärung für Pelasgi und Sarmatae bei Isidor (Etym. IX, 2, 74 und 93). — Ähnliches scheint auch in dem 'Saxones agiles ex altera ripa fluminis agiliter agebant' der Ann. Xant. 864 (MG. SS. II, 231) zu stecken. 3) Wenn von dieser gesprochen werden darf, und es sich nicht nur allgemein um die Abwehr eines normannischen Einfalles handelt; vgl. unten.

als dem Verfasser von I, der in einer Gegend schrieb, wo man die Gefahr einer Ueberflutung durch die Normannen stündlich vor Augen hatte. Wenn wir aber beider Berichte über ein Ereignis prüfen, das einen Abschnitt in der Geschichte dieser Kämpfe bildet, über den Untergang Gottfrieds und die damit in Zusammenhang stehende Gefangensetzung und Blendung seines Schwagers Hugo, so werden wir bald anderer Ueberzeugung werden. Wir besitzen einen ausgezeichneten Zeugen für diese Vorgänge an Regino; die Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit seines Berichtes ist darin begründet, dass er ihn den Erzählungen des unglücklichen Hugo entnehmen konnte, den er selbst in Prüm zum Mönche schor. Nach dieser Darstellung ist nicht zu zweifeln, dass Heinrich die treibende Kraft bei diesen Vorgängen war, dass er aber in steter Uebereinstimmung mit Karl handelte. Dagegen scheidet in den beiden Versionen der *Annales Fuldenses* Karl persönlich aus, und in II ist auch die Teilnahme Heinrichs völlig unterdrückt. Der Grund liegt in der verschiedenen Beurteilung der Ereignisse, die sich auch in charakteristischen Differenzen der Darstellung spiegelt. In der älteren Fassung hat Gottfried sein Los verdient; sie erinnert an den Eid, den er dem Kaiser geschworen und den er eben brechen wollte¹, und dass er und seine Begleiter bei einer Unterhandlung niedergehauen wurden, ist der Lohn dafür, dass sie Heinrich auf alle mögliche Weise gereizt haben. Gottfrieds Untergang erscheint nicht als ein raffiniert vorbereiteter Gewaltstreich wie bei Regino, sondern fast wie ein Gottesgericht; er fällt *'domino illi condignam infidelitatis suae mercedem retribuente'*. Ganz anders ist die Auffassung in II. Zunächst wird hier Gottfried der Titel *'rex'* erteilt, den ihm I beharrlich vorenthält: es nennt ihn nur *'praedictus Gotafrid'* oder *'Gotafrid Nordmannus'*; dann unterbleibt jede Anspielung auf den Frieden von Elslöo, und endlich hören wir auch nichts davon, dass Gottfried selbst veräterische Absichten gehabt habe, sondern lediglich, dass sie ihm zur Last gelegt wurden: *'Gotafridus rex accu-*

1) Dümmler, Ostfr. Reich III, 237, Anm. 2: *'die Worte der Ann. Vedast. 885: "Godefridus Danus, qui disponebat suam immutare fidem", deuten wohl auf eine Verbindung mit heidnischen (von mir gesperrt) Dänen'*. Es handelt sich nicht um einen Abfall vom Christentum, sondern um Eidbruch. Vgl. dieselbe Quelle 884. Die Normannen erzwingen im westfränkischen Reiche Entrichtung von Tribut. *'Tandem soluto tributo, mense Octobrio finiente adunantur Franci, ut, si Nortmanni immutari fidem vellent, eis resisterent'*.

satur¹, ut in regnum Francorum cum Nordmannis consuleret', und mit deutlichem Tadel gegen die Veranstalter des Mordes wird zu verstehen gegeben, dass in Gottfrieds Falle Kläger und Richter eine Person waren: 'ab ipsis etiam accusatoribus occisus est'. Den Bericht über die Blendung und Internierung Hugos begleitet I mit Worten, die wie Befriedigung klingen². II drückt sich auch hier zurückhaltender aus; es entscheidet nicht über Recht und Unrecht, sondern hebt nur die Untunlichkeit von Hugos Beginnen hervor: 'Hugo filius Hlotharii incaute in regno imperatoris agens oculorum luce orbatus est'. Die Erklärung für diese Divergenzen ist nicht weit zu suchen. Dass Gottfried und sein Schwager Hugo zu einer Gefahr für das Reich werden konnten, daran war zuletzt der Friede von Elslöo Schuld, der den Normannen die Festsetzung im Reiche ermöglichte. Wer ihn verdamnte, musste auch die Beseitigung Gottfrieds rechtfertigen, wer ihn beschönigte, war durch seinen Abfall in Verlegenheit gesetzt und musste die Dinge zu verschleiern suchen. Dort nannte man Karl nicht, um ihn nicht Teil an dem Verdienst nehmen zu lassen, das man dem Täter vindizierte, hier, weil man ihn von dem, wenn auch versteckten, Vorwurf des Treubruchs freihalten wollte; aber man unterdrückte auch den Namen des Markgrafen, um ihn nicht vielleicht einem kritischeren Leser zu übermitteln, der sich über die Ermordung Gottfrieds doch ein selbständiges Urteil gebildet haben würde.

Die Darstellung der Ereignisse in Italien, welche grossenteils überhaupt nur in unseren Annalen berührt werden, zeigt dieselbe bewusste, stillschweigende Gegnerschaft von II gegen I.

Gleich die Papstwahl des Jahres 882 lässt beide Rezensionen charakteristisch einander gegenüber treten. In I wird der Tod Johanns VIII. lediglich referiert, in II hören wir, dass er ein Opfer des Neides seiner Verwandten wurde, aber auch, dass der Mörder sofort auf unerklärliche Weise dem Tode verfiel: das Ende des Papstes, der Karl die Kaiserkrone aufsetzte, soll mit dem Schimmer des Wunderbaren umgeben werden. Die Wahl seines Nachfolgers Marinus wird in I als unkanonisch getadelt, wie wir wissen, mit Recht, denn Marinus war, wie auch I selbst anmerkt, vorher Bischof und zwar von Caere³; in II wird keck der

1) So, nicht 'accusatus', sämtliche Hss. 2) 'finem suae habuit tyrannidis'. 3) Vgl. Dümmler a. a. O. S. 214 und die daselbst Anm. 4 verzeichneten Quellenstellen.

Tatbestand gefälscht und Marinus, der wie sein Vorgänger auf Karls Seite stand, zum Archidiakon gemacht. Es war wohl diese Wahl, die Karl im April 883 nach Italien rief¹. Eine der hauptsächlichsten Sorgen, die ihn hier beschäftigten, war das Anwachsen der Macht Widos von Spoleto. Das Einschreiten Karls beantwortete Wido durch ein Bündnis mit den Sarrazenen, das uns auch Erchempert verbürgt², eine Strafexpedition unter Berengar von Friaul blieb erfolglos. Soviel können wir aus beiden Berichten herauslesen. Allein wie verschieden stellen sie den Verlauf im Einzelnen dar! In I trägt Karl die Schuld an der Rebellion Widos; er bringt den ganzen italienischen Adel gegen sich auf, denn er entzieht Wido und anderen Grossen die Besitzungen, die sich in ihren Familien seit Generationen fortgeerbt hatten, und übergibt sie Persönlichkeiten, die nicht als ebenbürtig angesehen werden können³. Die Folge sind revolutionäre Bestrebungen, deren Urheber dann versuchen, ihren Machtbereich auch noch über seine früheren Grenzen hinaus auszudehnen. Zuletzt beendet den Kampf ein Abkommen, bei dem der Kaiser und die aufständischen Adeligen wie gleichberechtigte Parteien einander gegenüber treten: *'cum Witone et caeteris, quorum animos anno priore offenderat, pacificatur'*. Ueberall erscheint Karl als der mittelbar oder unmittelbar Schuldige, der Bund seines Gegners mit den Sarrazenen, der diesem die Sympathien des christlichen Lesers rauben konnte, wird sorgsam verschwiegen. Dagegen hören wir in II, dass sich Wido einer Majestätsanklage durch die Flucht entzieht und nun durch ein Einverständnis mit den Sarrazenen ganz Italien in Schrecken versetzt. Dass Berengars Zug nur teilweisen Erfolg hat, ist nicht seine oder des Kaisers Schuld, denn Krankheiten lähmen das Heer. Sie suchen ganz Italien heim und verschonen auch den kaiserlichen Hof und die Person des Kaisers selbst nicht. Wir wissen, dass dies keine leere Ausflucht ist, denn noch besitzen wir die Urkunde Karls vom 30. Juli 883, mit welcher er der Kirche von Bergamo, wo er von seiner Krankheit genesen war, frühere Rechte bestätigt und neue verleiht⁴. Zuletzt endet doch alles mit einem Erfolg für Karl; nachdem ein bayerisches Heer gegen Wido abgeschickt worden ist, reinigt

1) Dümmler a. a. O. S. 215.

2) Dümmler a. a. O. S. 218.

3) *'multo vilioribus dedit personis'*.

4) Böhmer - Mühlbacher, Regesten n. 1671 (1627), vgl. 1663a.

er sich in den ersten Tagen des Jahres 885 mit einem Eide und wird nun wieder zu Gnaden aufgenommen.

Am stärksten weichen die beiden Rezensionen in der Darstellung der Beziehungen des Kaisers zu den Päpsten während der Jahre 885 und 886 von einander ab. In I läßt Karl Hadrian III., den Nachfolger des Marinus, in das fränkische Reich ein; er will, wie der Verfasser unter heftigen Ausfällen angibt, mit seiner Hülfe einige Bischöfe ungerechter Weise ('inrationabiliter') absetzen und seinem unehelichen Sohne Bernhard die Nachfolge zuwenden. Diese Absichten werden durch Hadrians Tod vereitelt. Da die Wahl seines Nachfolgers, Stephan VI., ohne die Zustimmung des Kaisers erfolgt, schickt dieser Liutward von Vercelli nach Rom, um Stephan zusammen mit anderen Bischöfen abzusetzen. Allein die kaiserlichen Bevollmächtigten können ihren Auftrag nicht ausführen, da ihnen Stephan die Unterschriften seiner Wähler entgegenhält. In II hören wir weder von den Plänen Karls, die er bei der beabsichtigten Zusammenkunft mit dem Papste verfolgen will, noch etwas von einer Krise anlässlich der Papstwahl. Wir erfahren nur zum Jahre 885, dass der Kaiser dem Papste entgegenzieht, dieser aber unterwegs stirbt. Anfang 886 geht der Kaiser dann auf päpstliche Einladung — weder der Name Hadrians noch derjenige Stephans werden genannt — nach Italien und schickt Liutward nach Rom; dieser erreicht unter anderem auch, dass einige Bischöfe, deren Diözesen durch heidnische Einfälle verwüstet sind, andere, eben erledigte Sitze angewiesen erhalten. Die Forschung hat bisher, wie sie das mit den beiden Berichten der *Annales Fuldenses* überhaupt zu tun liebte, diese Darstellungen in der Regel kompilierend mit einander verbunden, indem sie eine zweimalige Sendung Liutwards nach Rom annahm¹. Indessen verbietet sich das schon durch die chronologischen Ansetzungen; denn beide Rezensionen knüpfen übereinstimmend seine Absendung an den Aufenthalt Karls in Bayern (II präzisiert: in Regensburg) Weihnachten 885 an. Vielmehr haben wir auch hier ein Stück der versteckten Polemik vor uns, mit welcher II die ältere Darstellung verfolgt. Es verschweigt die Absichten, die dem Kaiser in Bezug auf seine Nachfolge untergeschoben werden, der Zug nach Italien, der in I ganz ausfällt, wird nicht wegen der durch die

1) Vgl. Dümmler a. a. O. S. 247 ff.; Böhmer-Mühlbacher n. 1716a und 1717b; E. Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern* S. 610 und 612.

Neuwahl geschaffenen Situation unternommen, sondern ist durch eine Einladung des Papstes veranlasst¹, und damit ändern sich auch Charakter und Ergebnis von Liutwards Sendung: in I soll er den Papst absetzen, in II wird über den Zweck seiner Reise nichts gesagt, in I muss er unverrichteter Dinge wieder abziehen, in II hat er vollen Erfolg: 'multimodis rebus, prout complacuit, dispositis'.

Auch der weitere Verlauf der Erzählung in den beiden Rezensionen würde einen interessanten Gegensatz ergeben. In I tritt gegen Ende der Erzählung Liutward von Vercelli in den Vordergrund, gegen ihn als den Missächter alles Rechtes wendet sich der Zorn des Annalisten²; in II erscheint er als der Vergewaltigte. Dort kommt es wie eine Erleuchtung über Karl, dass er den treulosen Ratgeber entfernt, hier fällt der Bischof einer Verschwörung der Alamannen zum Opfer. In der älteren Darstellung stachelt Liutward zur Rache Arnulf gegen den Kaiser auf, bei dem jüngeren Annalisten hat er keinen Anteil an der Schlusskatastrophe: diese wird durch eine Krankheit Karls zum Ausbruch gebracht, und sein Versuch einer Gegenwehr misslingt durch den Abfall gerade der Alamannen, denen er das meiste Vertrauen geschenkt hat. Indessen ist es nicht notwendig, die Gegenüberstellung für den ganzen Umfang der beiden Berichte durchzuführen: sie würde nur oft und oft Gesagtes wiederholen können. Es galt ohnehin nur zu zeigen, dass die Haltung der Darstellung von II durchaus zu der Anschauung passt, dass ihrem Verfasser der ganze Bericht von I, und nicht nur ein Bruchstück vorgelegen habe. Nur darauf sei noch hingewiesen, dass bei dem Tode Karls die Tendenz sogar in der Komposition von II ihren Ausdruck findet. Der Verfasser entfaltet hier den ganzen Apparat, den die Legende der Geschichtschreibung zur Verfügung stellte. Nur kurze Zeit kann sich Karl an den Zufluchtsstätten erfreuen, die ihm Arnulfs Gnade gelassen, da nimmt ihn der Tod hinweg; während er zu Grabe getragen wird, steht der Himmel offen — jedem Leser kamen dabei von selbst die Worte in den Sinn, die in dem Berichte der Evangelien aus der Höhe tönen, und die der Annalist zu

1) Der durch das Anwachsen der sarrazenischen Macht zu dieser Aufforderung gedrängt worden sein wird, vgl. Böhmer-Mühlbacher n. 1717b.

2) Der Vorwurf 'philargyria caecatus' scheint berechtigt gewesen zu sein; vgl. die von Dümmler a. a. O. S. 282, Anm. 4 beigebrachte Stelle aus Regino.

setzen diskreter Weise unterliess¹ — und lässt erkennen, dass irdische Niedrigkeit dort ihr Entgelt findet. Wir können aus den Worten Reginos und der Annales Vedastini den Eindruck ermessen, den Karls jäher Sturz und Tod auf die Zeitgenossen machten, und noch bei Otto von Freising² zittert etwas von der Tragik nach, die sie im Angesichte dieses Schicksals empfanden. Aber nirgends sonst wird Karls Fall so zur Glorifizierung seiner Persönlichkeit und zur Rechtfertigung seines Regimentes verwendet, wird die Zuversicht, dass er vor Gott seinen Lohn gefunden haben werde, so bestimmt ausgesprochen³, wie in den Annales Fuldenses, in denen jedes Wort darauf berechnet ist, bei dem Leser Stimmung zu erwecken und seine Parteinahme zu beeinflussen. Und diesen Bericht, der mit allen Mitteln darauf hinarbeitet, Eindruck zu machen, bringt der Annalist nicht, wie es das Datum von Karls Tode⁴ erfordert hätte, zum Jahre 888, sondern er knüpft ihn unmittelbar an die Schilderung seiner Absetzung an und lässt ihn den Abschluss des Jahresberichtes 887 bilden. Der Verfasser durchbricht also das annalistische Prinzip, um eine erhöhte Wirkung zu erzielen, und es ist nicht ausgeschlossen, dass er ursprünglich mit diesem Effekt seine Erzählung abschloss und erst später, nach einer Pause, sie wieder aufnahm und fortführte.

Längst ist bemerkt worden, dass die weitere Erzählung der Annalen Arnulf ebenso günstig gegenübersteht wie seinem Vorgänger. Gleich nach seiner Erhebung, noch zu Lebzeiten Karls, wird er 'rex' genannt, und weiterhin ist die Parteinahme und das Interesse des Verfassers so ausgeprägt, dass man geglaubt hat, auch hier von Reichsannalen sprechen zu dürfen⁵, wozu es nur nicht recht passen will, dass beispielsweise Arnulfs Tod zu einem falschen Jahre, zu 900 berichtet wird. Andererseits darf man sich von dem Parteiwechsel des Berichtes der Annalen doch nicht verleiten lassen, mit der Absetzung Karls einen Wechsel der Verfasser anzunehmen. Denn wenn die

1) Vgl. Matth. 3, 16—17, Marc. 1, 10—11, Luc. 3, 21—22. 2) Chron. VI, 9. 3) Aber vgl. Ann. Alamann. 887 (bei Dümmler a. a. O. S. 286, Anm. 4): 'Karolus imperator regno terrestri privatus' und Regino 888: 'coronam vitae, quam repromisit deus diligentibus se, aut iam accepit, aut absque dubio accepturus est'. 4) 13. Januar 888. 5) So schon Eckhart, De rebus Franciae orientalis II, 722, der die Annalen in Arnulfs Kanzlei entstanden sein lassen will, getreu seiner Theorie über den offiziellen Charakter der damaligen Geschichtschreibung. Vgl. Sickel, Acta Karolorum I, 83 Anm.; Wattenbach, Geschichtsquellen I⁷, 213, Anm. 3.

Wissenschaft auch an dem Beispiele des sogenannten Fredegar und der Weltchronik Ekkehard's gelernt hat, mit einem solchen stets da rechnen zu müssen, wo innerhalb eines Werkes ein schroffer Parteiwechsel stattfindet, so steht einer Anwendung ihrer Erfahrungen auf unseren Fall doch ein gewichtiges Moment entgegen: die sprachliche Einheit des ganzen Werkes, soweit es uns noch vorliegt.

Bei dem Versuche, den Sprachgebrauch von II zu beobachten, stossen wir nun allerdings sofort auf bedeutende Schwierigkeiten. Sie sind begründet in der grossen Freiheit, mit welcher der jüngere Annalist der Sprache gegenüber steht. Der ältere, der Urheber des von uns mit Ω oder I bezeichneten Werkes, gehört sicher zu den besten Stilisten seiner Zeit; er vereinigt Klarheit und Gewandtheit des Ausdruckes mit sprachlicher Korrektheit. Aber dieser Vorzug wird mit einer Schwäche erkaufte, mit dem teilweisen Verzicht auf die Bewegungsfreiheit gegenüber dem sprachlichen Materiale. Die Schule legt dem Verfasser gewisse Fesseln an: sie sibt und sichtet die Diktion, lässt nur bestimmte Ausdrücke als korrekt zu und zeitigt so jene stereotypen Wendungen, die es uns vorhin so sehr erleichterten, die sprachliche Einheit der Annalen bis 887 darzutun. Prüft man dagegen die Latinität von II, so fragt man überrascht, ob die Bestrebungen Karls des Grossen den Südosten seines Reiches denn niemals erreichten oder ob ihr Einfluss schon so schnell wieder überwunden worden war. Es hat dem Verfasser vielleicht nicht gänzlich an Kenntnis der Klassiker gefehlt¹, und deutlich vermögen wir zu erkennen, dass das Vorbild seines stilgewandteren Vorgängers nicht ohne Einfluss auf ihn geblieben ist². Aber der durchschnittliche Eindruck, den wir von seinem Werke gewinnen, ist doch der einer sprachlichen Barbarei, welcher sich in jener Zeit nicht viel an die Seite stellen lässt; ihre hervorstechendsten Merkmale sind der Gebrauch des Participiums statt des Indikativs — man wird vielleicht sagen dürfen, das Wiederauftauchen dieses Gebrauches —, die teilweise Verwischung der Kasusbedeutungen, namentlich der Gebrauch des Akkusativs statt des Nominativs, endlich die indikativische Anwendung mancher Konjunktionen, die

1) 'Belligera manu' (884, Kurze 110, 23) stammt aus Ovid, *Ars am.* II, 672, 'Hrenusque bicornis' (889, Kurze 117, 22) aus der *Aeneis* VIII, 727. Vgl. das oben Band XXXIII, S. 713, Anm. 2 über die Form 'Regino' gesagte. 2) Vgl. unten, Abschnitt IV.

den Konjunktiv verlangen. Auf der anderen Seite finden wir freilich ein unbekümmertes Zugreifen nach dem Sprachgute, das nur an die Prägnanz des Ausdruckes denkt und nichts danach fragt, ob er mit dem von der Schule gebilligten Formelschatz übereinstimmt oder nicht. Dadurch wird der Sprache gegenüber grössere Freiheit gewonnen und grösserer Reichtum des Ausdrucks ermöglicht, nur dass diese Errungenschaften wieder unsere Aufgabe nicht unwesentlich erschweren. Es ist eine Erscheinung, die in der Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters keineswegs vereinzelt dasteht. Wollen wir noch ein Beispiel dafür, so brauchen wir nur etwa an Gregor von Tours zu denken. Der Eindruck, den er hervorbringt, wurzelt in der Klarheit und Lebendigkeit seiner Anschauung; ihr entspricht ein Erzählertalent, wie wir es zum zweiten Male in der mittelalterlichen Literatur vielleicht vergebens suchen. Aber es ist sehr fraglich, ob diese Gaben so zur Entfaltung gekommen wären, wenn das Latein, das Gregor schrieb, noch das gebundene, streng formulierte der Antike gewesen wäre. Gerade die Freiheit, deren er sich dem Sprachsatze gegenüber erfreute, die Verwilderung, die der strenge Grammatiker an ihm zu tadeln neigt, haben die Treffsicherheit seiner Ausdrucksweise vielleicht erst ermöglicht, während wir umgekehrt sagen dürfen, dass die Karolingerzeit, die vor allem nach Glättung der Sprache strebte und die Literatur wieder in die Fesseln der antiken Vorbilder schlug, die Wiederholung einer literarischen Erscheinung wie Gregor vielleicht unmöglich gemacht hat¹.

Für die sprachliche Einheit des Werkes hat schon Kurze Parallelen zusammengestellt²; er ist allerdings bei dem Jahre 897 stehen geblieben, da er annahm, dass palaeographische Momente in der von ihm bevorzugten Hs. 3 hier einen Verfasserwechsel postulierten. Wir werden noch sehen, dass das nicht der Fall ist³; einstweilen genügt es uns, sein Beweismaterial, soweit es verwendbar erscheint, wieder aufzunehmen und zu erweitern, gleichzeitig es aber auf den ganzen Umfang des Werkes auszudehnen, soweit es uns erhalten geblieben ist, also bis zum Jahre 901.

882. civile bellum inter Saxonibus et Thuringis exoritur; 896. dei nutu subito inter obsessis et obsidentibus insperate contentio exoritur.

1) Etwas Analoges kehrt in der späteren französischen Literaturgeschichte wieder. Vgl. was H. Taine im dritten Buche des Ancien régime über den Esprit classique und Saint-Simon sagt. 2) Abhandlung S. 151 ff. 3) Dagegen schon Buchholz, Hist. Zeitschr. LXIX (1892), 512.

882. Langobardis, Alamannis Francisque secum assumptis; 884. quibusdam Pannoniorum secum assumptis; 888. rex autem paucis secum assumptis; 891. Alamannico exercitu inutile secum assumptis; 892. rex equidem assumptis secum Francis, Baioariis, Alamannis mense Iulio Maraviam venit; 900. Baioarii per Boemanniā ipsis secum assumptis regnum Marahavorum inruerunt¹.

883, 884, 886. in id tempus; 900. in id ipsum tempus.

884. igne et ferro maximam partem devastat; 891. Nordmanni devastata ex maxima parte Hlotharici regni regione; 900. ipsi namque eadem via, qua intraverunt, Pannoniam ex maxima parte devastantes regressi sunt.

884. ibi inter alia veniens Zwentibaldus dux cum principibus suis . . . ; 887. ibi inter alia Berngarius ad fidelitatem Caesaris pervenit; 901. ibi inter alia missi Marahavorum pacem optantes pervenerunt.

887. mortuo itaque Buosone parvulus erat ei filius de filia Hludowici Italici regis; 900. Luduwicus filius eius, qui unicus tunc parvulus de legali uxore natus illi erat.

888. rebus ab utraque parte, prout placuit, prospere dispositis, unusquisque reversus est in sua; 900. quo peracto, unusquisque redierunt in sua.

888. ipse vero oppido Tarentino regi se praesentavit; 894. primores itaque marchenses regi se praesentavere; 899. demum ipse Isanricus exivit et imperatori sese praesentavit.

889. consultum est, ut eodem tenore primores Francorum prout Baioarii iuramento confirmarent, ne u. s. w.; 901. qui eodem tenore, ut in Baiowaria firmatum fuit, ipsum ducem et omnes primates eius iuramento constrinxerunt.

889. advenientibus etiam ibidem undique nationum legatis pacifica optantes; 895. legatos Obodritorum curte regia Salz munera secum deferentes ad regem pacifica optantes pervenerant; 901. ibi inter alia missi Marahavorum pacem optantes pervenerunt.

¹) 'Assumptis secum' einmal auch bei Regino 873 (Kurzes Ausgabe S. 106).

889. advenientibus etiam ibidem undique nationum legatis . . . , quos rex audivit et sine mora absolvit; 897. Cesar vero curte regia Otinga natalem domini celebravit, advenientibus ibidem ad eum Maravorum missis . . . , quos rex, ut audivit, absolvit et sine mora abire permisit; 897. advenientibus ibi ad eum cum muneribus Soraborum missis, quos, ut audivit, absolvit et abire permisit.

891. qui talem victoriam suis tribuit, ut uno homine tantum occiso de parte Christianorum compertum est, tanta¹ milia hominum ex altera parte perierunt; 900. tanta dei gratia Christianis occurrit, ut mille CC gentilium inter occisos et, qui se in Danuvio merseant, perempti inveniuntur; vix tantum unum de Christianis occisum in apparatu belli inveniunt.

892. missos etiam suos inde ad Bulgaros et regem eorum Laodimir ad renovandam pristinam pacem . . . transmisit; 900. missos illorum sub dolo ad Baworios pacem obtando regionem illam ad explorandum transmiserunt; vgl. 891. rex legatos suos pro renovanda pace ad Maravos transmisit.

896. urbs . . . nobiliter cum triumpho expugnata est; 900. nobiliter dimicatum est, sed nobiliter triumphatum².

896. quod ad ulciscendum Greci astucia sua naves illorum contra Avaros mittunt ac eos in regnum Bulgarorum ultra Danuvium transponunt; 900. ultra Danuvium eos insequendum se transposuit.

896. currunt omnes ad vestigia vetuli illorum regis Michaelis; 899. filium antiqui ducis Zuentobolchi.

896. Bulgarorum . . . numero XX milia equitum caesa inveniuntur; 900. ut mille CC gentilium inter occisos et, qui se in Danuvio merseant, perempti inveniuntur.

Kurze hat allerdings diese Uebereinstimmungen der Schreibweise bemerkt, allein er verschliesst sich den Folgerungen, die daraus zu ziehen sind, aus zwei Gründen. In der Hs. 3, aus der er 3a—e hervorgehen lässt, setzen mitten in den Jahresberichten 897 und 899 neue Schreiber

1) Adam von Bremen I, 49 wohl besser 'centum'. 2) Vgl. jedoch Ann. Fuld. I, 881: 'nepos vero illius cum Nordmannis dimicans nobiliter triumphavit'.

ein. Gleichzeitig mache sich eine Veränderung der Schreibweise insofern bemerkbar, als zwar die grammatikalische Inkorrektheit die gleiche bleibe, auch einige Wendungen aus den Jahresberichten 882 — 897 sich wiederholten, andererseits aber einzelne Eigennamen in veränderter Gestalt erschienen, und 'Markgraf' nicht mehr mit 'marchensis', sondern mit 'marchio' wiedergegeben werde. Aus dem Zusammentreffen beider Tatsachen glaubt Kurze den Schluss ziehen zu dürfen, dass von 897 an die Hs. Autograph, dass die von hier an nachweisbaren Schreiber zugleich die Verfasser ihres Pensums seien.

Das erste Argument, auf das sich Kurze stützt, wiegt nicht allzuschwer. Jedermann weiss, wie häufig sich gerade an Eigennamen die Willkür des Schreibers übt. Gleich die Rezension I der Annalen gibt dafür ein gutes Beispiel: die Bulgaren heissen in den Handschriften von B in der Regel 'Bulgari', in A, mit leicht erkennbarer Etymologie, 'Vulgares'¹. Es wäre leicht, Kurze mit dem Hinweis zu schlagen, dass eine ähnliche Erscheinung sich auch in den Hss. des Teiles von 882 bis 901 wiederholt, dass beispielsweise gegenüber allen Veränderungen der Orthographie in 3, wie sie der Verfasserwechsel mit sich bringen soll, 3c und 3e, die nach Kurze doch aus 3 hervorgehen, konsequent an der Form 'Baioaria, Baioarii' festhalten. Indessen wird die ganze Kontroverse gegenstandslos durch die Wahrnehmung, dass die beiden Schreiber in 3 nicht zugleich auch die Verfasser ihrer Anteile sein können, und zwar, weil 3 nicht, wie Kurze glaubt, die Stammutter der anderen Hss. ist, die uns die zweite Rezension der Annalen überliefern. Indem wir daran gehen, an Stelle seiner Auffassung eine zutreffendere Ansicht von dem Verhältnis der Hss. zu setzen, bauen wir das Stemma nunmehr auch nach der Seite von B aus und führen die Arbeit zu Ende, deren Abschluss wir vorhin einstweilen bei Seite schoben.

Die Hss., um welche es sich dabei handelt, sind von Kurze in seiner Abhandlung S. 93 ff. beschrieben worden; die Hs. 3 wird später auch von unserer Seite noch eingehende Würdigung finden. Es genügt daher eine blosser Aufzählung; sie gibt zugleich Gelegenheit, ein paar Sig-

1) Wir können nicht einmal mehr feststellen, welche Schreibart im Original stand. 'Bulgari' (B) empfiehlt sich durch die Uebereinstimmung mit den Ann. regni Franc. im kompilatorischen Teil, aber 867 (Kurze S. 65, 30) erscheint plötzlich 'Vulgarum' in allen Hss.

naturen nachzutragen, die sich seit dem Erscheinen von Kurzes Aufsatz und Ausgabe geändert haben.

1) 3 = Leipzig, Stadtbibliothek Rep. II 129 a; vgl. unten.

2) 3a = München, Staatsbibliothek, Cod. Lat. 29088. Fragmente, nach Waitz s. X, die sich über die Jahre 820—845 erstrecken und auf Streifen stehen, die von dem Einbände einer Rebendorfer Hs. losgelöst wurden.

3) 3b = Bern, Stadtbibliothek 720 (früher 746), zwei Blätter s. XI, Fragmente aus den Jahren 871—872 und 876.

4) 3c = Wien 451, s. XII. Die Hs. umfasst zwei Quaternionen und einen Binio im Formate $26,8 \times 19,5$; das Pergament ist zweispaltig beschrieben, jede Spalte umfasst 70 Zeilen. Einen Provenienzvermerk trägt die Hs. nicht, sie stimmt jedoch äusserlich vollkommen mit einer Reihe von Hss. überein, die aus dem Kloster St. Jakob in Lüttich stammen¹. Die Fulder Annalen füllen fol. 1r letzte Zeile bis fol. 13 v. 1 oben. Voran geht ein Brief, wohl Stilübung (Inc.: 'Domino venerabili super aurum et lapidem preciosum desiderabili H [oder N]'), es folgen fol. 14 r. 1 ein Fragment von Jordanes' Romana und f. 18 r. 1 das Breviarium des Rufus Festus².

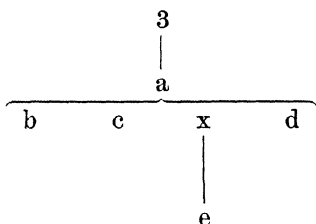
5) 3d = Vaticanus Reginensis 633¹ s. XI/XII, aus Fécamp. Eine genaue Beschreibung der Hs. gibt Ph. Lauer, *Mélanges d'archéologie et d'histoire* XVIII (1898), 491 sqq.³; vgl. derselbe, *Les annales de Flodoard* p. XXXVIII sqq. Der Text der Fulder Annalen reicht bis 'Radaspona civitate mansit' am Anfange des Jahresberichtes von 883 (Kurze S. 109,21); der grösste Teil der letzten Seite wurde freigelassen, die Hs. ist also nicht selbst verstümmelt, sondern aus einer verstümmelten abgeschrieben.

1) Vgl. S. Hellmann, *Sedulius Scottus* S. 93 f. 2) Der Jordanes ist nach Mommsen *Auct. ant.* V 1, S. LV ein Zwillingbruder des Parisinus 2467 und gehört mit diesem zur ersten Klasse, an deren Spitze der Heidelbergensis 921 s. VIII/IX steht, der vielleicht aus Fulda kommt. Der Rufus ist verwandt mit dem gleichfalls auf Fulda deutenden Gothanus 101 (W. Foerster, *De Rufi breviario eiusque codicibus* p. 5, 8). Trotzdem würde ich nicht wagen, daraus Schlüsse auf die Herkunft des Annalen-Textes zu ziehen. 3) Auf fol. 4 und 5 steht ein Fragment, das von jüngerer Hand mit 'Incipit epistola Arnulfi episcopi Aurelianensis de cartillagine. Quid sit cartilago' überschrieben ist (abgedruckt bei Lauer S. 493 f.). Es gehört jedoch nicht dem Bischof, sondern ist identisch mit dem Anfange von XXXII, 22 in Gregors des Grossen *Moralia*. Erst auf fol. 6 findet sich ein kleines Brieffragment, für das Lauer auf den Druck *Acta SS. O. S. B.* VI, 1, p. X. verweist.

6) 3e = Brüssel, Königliche Bibliothek 7503—7518, s. XII/XIII; vgl. über die Hs. Catalogue des manuscrits de la bibliothèque royale de Belgique V, 144 sqq. Mit 3c die einzige Hs., welche uns die Rezension II soweit überliefert, als wir sie überhaupt noch besitzen (vgl. S. 18 f.).

Zur Ausfüllung der durch Quaternionenausfall in 3 entstandenen Lücken muss, wie bereits gesagt wurde, 3f dienen, München, Staatsbibliothek, Cod. Lat. 966; es ist die schon mehrfach benutzte, allerdings ungenaue Kopie, die Aventin von der Hs. 3 anfertigen liess, als diese noch in Niederaltaich lag.

Kurze veranschaulicht seine Auffassung von dem Verhältnisse dieser Hss. mit folgendem Schema:



Dagegen ist einmal einzuwenden, dass die Reste, welche uns a und b aufbewahrt haben, so dürftig sind, dass sie uns nur noch erlauben, diese Hss. der Gruppe B zuzuweisen, nicht aber, ihren Platz innerhalb derselben zu bestimmen. Sodann fällt es auf, dass von allen Hss. eines Werkes, über dessen Schlusspunkt wir so wenig Bestimmtes wissen, zwei, 3c und 3e, an derselben Stelle abbrechen. Endlich aber überhebt uns eine Gegenüberstellung einzelner Lesarten einer weiteren Polemik gegen Kurze und weist uns den Weg zu einer neuen und sichereren Gruppierung.

I.

3c—e.

3.

Kurze 7, 13 (756) tradidit
= A.

tradit.

Kurze 21, 14 (819) Sclaomir
dux Abodritorum = A.

Sclaomir rex Abodritorum.

Kurze 37, 2 (847) quae
Salomonis episcopi parro-
chiam suis vaticiniis non
minime turbaverat; vgl.
1 (2 fehlt): q. S. e. p. non
minime suis vaticiniis t.

quae . . . vaticiniis no-
mine turbaverat.

3c—e.

Kurze 60, 2 (863) Sit
igitur a Patre et Filio et
Spiritu sancto . . . penitus
anathema.

Kurze 61, 30 nihil tibi
tuaque superbiae cedimus,
qua nos ad vota nostrorum
. . . . inimicorum obruere
festinabas.

Kurze 61, 31 sciesque nos
non tuos esse, ut te iactas
et extollis, clericos, quos ut
fratres et coepiscopos recog-
noscere, si elatio permit-
teret, debueras.

3.

Fit igitur u. s. w.

nihil ad nota
festinabas.

sciesque recogno-
scere sine latio
debueras.

Die drei letztgenannten Stellen sind den Akten der Metzger Synode entnommen, welche den Annalen inseriert sind. Ein Vergleich mit den Annales Bertiniani, in die sie gleichfalls Aufnahme gefunden haben, ergibt mühelos, dass sich die bessere Lesart hier nicht bei 3, sondern auf der Gegenseite befindet.

65, 11 (866) procul dubio.

68, 3 (869) proprium do-
minum derelinquens.

pro dubio.

proprium dominum relin-
quens = A.

II.

3c, 3e (3d fehlt).

109, 26 (883) 'putatus' fehlt.

109, 30 — Sed et etiam
. concrepante
tuba apparuit.

— 37 — Ibi ac-
cusa t o r.

3.

cum ab illo simulque aliis
suae iniquitatis consortibus
longius victurus putatus
est, quam eorum satisfactio
esset cupiditati.

Sed et etiam ipse con-
structor malefactionis con-
crepante turba stupe-
factus a nullo lesus nec
vulneratus mortuus non mora
apparuit.

Ibi inter alia Wito comes
Tuscanorum reus maiestatis
accusa t u r.

3c, e.

110, 15 (883) Heinricus
... cum primum
venire cognoscit.

112, 1 (884) Hoc
puerulis sentitur.

(Es ist die Rede von dem Versuche der Söhne des Grafen Engelschalk von der Ostmark, ihr väterliches Erbe wieder zu gewinnen; sie heissen im Vorgehenden regelmässig 'pueri' oder 'pueruli').

112, 2 (884) hinc equidem
non confidentibus a rege
pueris aliquid boni propter
delictum, quod in Arbone
commisere, recesserunt sta-
tueruntque fieri homines Ar-
nolfi Quo audito
Zwentibaldus dux misit
nuntios ad eum, ait illi:
'Inimicos meos sustentas?
Si eos non dimiseris, nec
me tecum pacificatum ha-
bebis'.

112, 13 (884) itaque
nam copiis.

120, 1 (891) ex proviso
u. s. w.

120, 12 — ab inimicis
quandoquidem more paga-
nissimo furentibus.

120, 35 — coacti sunt in
flumen praecipitari, coacer-
vatim se per manus et colla-
cruribusque complec-
tentes in profundum
mergebantur.

122, 23 (893) ad regiam
curtem u. s. w.

3.

Heimricus, frater Popponis
scilicet, cum Nordmannorum
manum validam Prumiam
venire cognoscit.

Hoc scandalum antefacti
puerilis consilii spatio unius
anni sentitur.

In 3 fehlt das Fragezeichen
hinter 'sustentas'. Es gibt
der Rede mehr Pathos; über-
dies ist es wahrscheinlicher,
dass das Zeichen in 3 aus-
gefallen, als dass es in 3c, e
zugesetzt worden ist.

Itaque dux non diu col-
lectis ex omni parte Sclavo-
rum copiis . . .

ex inproviso enim rex et
exercitus pervenere ad eun-
dem locum.

ab inimicis more
paganismo furentibus.

coacti curribus-
que mergebantur.

ad regiam curtem
Otingam reversus est; de
qua ei non multum post
filius nascebatur.

3c, e.

128, 9 (896) 'firmissima' fehlt.

128, 26 —

. fidelitate domini
Formoso papae fidelis sum
. . . . Arnolfo imperatori.

129, 19—20 (896) fehlt.

130, 3 (896) 'vetuli' fehlt.

133, 8—9 (899) fehlt.

— 27 — E. Pictaviensis
e. o.

(Ebenso hat 134, 37 3c
'Pactaviensis', 3e 'Pictavien-
sis').

134, 29 (900) quod ut com-
pererunt (3c, comperunt
3e) posteriores Baiowarii u. s. w.

3.

sicque dei providentia fir-
missima et nobilissima urbs
u. s. w.

Iuro per hec omnia dei
mysteria, quod salvo honore
et lege mea atque fidelitate
domni Formosi papae fidelis
sum et ero omnibus diebus
vitae meae Arnolfo impe-
ratori.

in cuius locum — reperitur.
currunt omnes ad vestigia
vetuli illorum regis Michaelis.
puerum — Zuentobolchi.
Engilmarus Pataviensis
episcopus obiit.

quod ut competentes¹
u. s. w.

III a.

3c, 3e.

1, 6; 21 (714) filii domni
Arnolfi Mettensis civitatis
antistitis gloriosi².

6, 29 (754) ad persuaden-
dum fratri = A.

24, 16 (826) ut sine mora
indispositione.

25, 14 (827) quo post
paucos dies mortuo = A.

34, 6 (842) eclipsis lunae
facta est III. Kal. April.

3, 3d.

fehlt = A.

ad supersuadendum fra-
tri³.

ut sine morarum indis-
positione = A (vgl. oben
Band XXXIII, S. 702).

quo propter u. s. w.

eclipsis in Kal.
April. = A.

Wie der Zusatz 'quinta feria ante pascha' festzustellen
ermöglicht, haben 3c und 3e allein von allen Hss. die
richtige Lesart beibehalten.

1) So hat die Hs., nicht 'comperentes', wie Kurze druckt!
2) Diese Worte stehen auch in 3e, entgegen Kurzes Bemerkung Ab-
handlung S. 101. 3) In 3d ist 'su' durch Radieren getilgt.

3c, 3e.	3, 3d.
38, 13 (849) obsides se daturus et imperata facturos promittunt (3e = A, praemittunt 3c).	obsides permit- tunt.
39, 12 (849) per os cuius- dam areptitii = A.	per areptii.
59, 32 (863) si a capite ... dissenserint.	si capite dissenserint.
108, 2 (882) nobi- lissimum ...	secundum illum nobilissi- mi poetae versum.

III b.

3c, 3e.	3d, 3f (3 fehlt).
46, 12 (855) ad vitam aeternam perrexit.	ad vitam perrexit aeternam = A.
54, 10 (859) lucrificaret = 1; die Hs. 2 enthält die Stelle nicht.	lucrificeret.
83, 15 (874) natalem d. c.	natale domini celebravit = A.

Aus dieser Zusammenstellung, die noch keineswegs einmal das gesamte verfügbare Material vorführt, ergibt sich jedenfalls eines mit voller Sicherheit: dass 3c und 3e aus einer gemeinsamen Vorlage ζ geflossen sind¹, die weder aus 3 abgeleitet sein noch dieser Hs. zur Vorlage gedient haben kann², da die entscheidenden besseren Lesarten sich auf beide Seiten verteilen, und weiter, dass 3d, oder besser, seine verstümmelte Vorlage³, zwischen 3 und ζ steht. Wir lassen die Frage, in welcher Weise die Kontamination dieses Textes zustande gekommen sein möge, einstweilen un-

1) Dass 3c zu 714 und 738 gegenüber 3e selbständige Zusätze aufweist, wie Kurze, Abhandlung S. 101 schreibt, kann demgegenüber nicht in Frage kommen, auch schon deshalb nicht, weil wenigstens auch der erstere in 3e enthalten ist. 2) Deutlicher als alles andere spricht für die Selbständigkeit von ζ gegenüber 3 die vorhin mitgeteilte Lesart 'III. Kal. April.' gegenüber 'in Kal. April.'. Dass sie die richtige ist, wurde schon gezeigt; aber ζ kann sie auch nicht aus einem 'in' wiederhergestellt haben, das es etwa in seiner Vorlage gefunden hätte. Kein mittelalterlicher Abschreiber wäre auf den Gedanken gekommen, anstatt dieser an sich unanstößigen Lesart mit Hilfe anderweitiger chronologischer Angaben das richtige Datum herauszurechnen. 3) Die Beschaffenheit von 3d schliesst es aus, dass die Kontamination erst hier vor sich gegangen ist.

beantwortet und wenden uns zunächst der Aufgabe zu, das Verhältnis zwischen 3 und ζ näher zu bestimmen. Zu ihrer Lösung ist es jedoch erforderlich, dass wir vor allem über die Beschaffenheit der Hs. 3 Klarheit gewinnen.

Kurze lässt den grössten Teil dieser Hs. mit allen darin befindlichen Korrekturen und Nachträgen von einem Schreiber hergestellt sein, und erst in der Mitte des Jahresberichtes 897 und gegen das Ende von 899 neue Schreiber eintreten, die er, wie wir schon hörten, zugleich für die Verfasser ihrer Anteile erklärt. Indessen zeigt schon ein flüchtiger Blick eine grosse Mannigfaltigkeit von Händen, und wir werden gleich erfahren, dass der Text dieser Hs. eine umständliche und nicht mehr in allen Einzelheiten aufzuhellende Geschichte durchmachen musste, ehe er die Gestalt erhielt, in der wir ihn heute in Händen halten. Der jetzige Bestand der Hs. umfasst fünf Quaternionen, von dessen erstem das erste Blatt fehlt, ferner einen Binio und einen Ternio, dessen letzte drei Blätter abgeschnitten sind. Während diese beiden Lagen keine Bezeichnung tragen, sind die Quaternionen am unteren Rande der letzten Seite mit den Buchstaben des Alphabetes signiert. Diese Signierung springt von C auf E und von E auf H; es sind also die vierte, sechste und siebente Lage verloren gegangen; der Binio war einst ein Ternio, denn eine Notiz am unteren Rande von fol. 41 v. besagt: 'deest folium'. Die Hs. umfasste also ursprünglich acht Quaternionen und zwei Ternionen, d. h. $64 + 12 = 76$ Blätter im Format von etwa 23×16 , von denen nur noch 46 vorhanden sind. Am Schlusse der Hs. sind einige weisse Papierblätter mit fremdem Inhalt¹ angeklebt. Der Text ist von verschiedenen Schreibern hergestellt, deren Tätigkeit vielleicht eher ins 10. als ins 9. Jh. fällt. Der erste schrieb zunächst bis 'in quibus non parum confidebat' (Kurze 33, 14) am Ende der dritten Zeile von fol. 20 r., und von 'terramque illorum et populum sibi divinitus subiugatum' auf fol. 21 r. (Kurze 35, 4) bis 'minime consecutus est' (Kurze 67, 13) auf der ersten Zeile von fol. 31 v. Für das dazwischen liegende Stück, das den grössten Teil der Jahresberichte 842 und 844 und den vollständigen Jahresbericht 843 umfasst, liess er den ganzen Rest von Blatt 20 frei; es befand sich also eine Lücke in seiner Vorlage. Die zweite Hand gehört zwar derselben Schule an wie die erste, unterscheidet sich aber namentlich durch die hellere Tinte, ihre Vorliebe für

1) Vgl. über diesen Kurze, Abhandlung S. 94.

das unziale d, die Neigung, den Kopf des f nach links zu ziehen und endlich besonders charakteristisch durch eine andere Form des z, deren Konstatierung durch die zahlreichen slavischen Eigennamen sehr erleichtert wird. Sie hat zunächst die Lücke auf fol. 20 ausgefüllt¹ und schliesst dann mit 'eodem anno stella cometes' (Kurze 67, 14) auf fol. 31v. an die erste an. Wie weit ihr Anteil reicht, ist schwer zu sagen. Zwischen fol. 41 und 42 ist ein Blatt ausgefallen, und es ist nicht ausgeschlossen, dass hier ein anderer Schreiber einsetzte; ebensogut ist aber möglich, dass auch noch fol. 42 und 43 der zweiten Hand angehören. Besondere Schwierigkeiten macht dann die Vorderseite von Blatt 44. Zweidrittel, von 'quo peracto' (Kurze 130, 9) bis 'sua redeundi donavit' (Kurze 131, 3), sind mit hellerer Tinte und vielleicht von anderer Hand geschrieben als das Vorhergehende, obwohl dieser Abschnitt doch fast wieder Verwandtschaft mit der zweiten Hand annehmen lässt. Daran schliessen sich vier Zeilen in dünnerer zierlicher Schrift, in deren Verlauf die Tinte wechselt (von 'Curte vero Tripuria' 131, 5 bis 'absolvit et abire permisit' 131, 9). Dann bleiben eineinhalb Zeilen leer, und endlich bringen jene beiden Schreiber, die Kurze für die Verfasser ihres Anteils hielt, die Arbeit zum Abschluss. Der erste, auf fol. 44r. unten mit 'His ita expletis' (131, 10) beginnend, schliesst mit 'ad Marehenses usque confugit' (133, 24) auf der Versoseite von fol. 45. Die Arbeit des anderen ist uns nur bis zu den Worten 'tantam victoriam' (Kurze 135, 12) auf fol. 46v. erhalten geblieben. Damit ist jedoch die Geschichte des Textes in der Hs. noch nicht zur Ruhe gekommen. Die Blätter 11 und 12, die noch zum Anteil der ersten Hand gehörten, waren frühzeitig verloren gegangen; sie wurden im 11. und 12. Jh. durch solche von etwas hellerem Pergament mit einer Schrift ersetzt, die schon eine Neigung zum Eckigen zeigt². Ausserdem aber erhielt die Hs. zu verschiedenen Zeiten eine Reihe von Verbesserungen und Nachträgen. Zum Teil rühren sie von denselben Händen

1) Dass dieser Nachtrag nicht von der ersten Hand stammt, hat bereits Naumann bemerkt in der schon wiederholt genannten Abhandlung im Serapeum I (1840), 145 Anm. — Ob dieser Nachtrag einer Hs. entstammt, die nach unserer Nomenklatur zur Gruppe A gehören würde, wie Kurze, Abhandlung S. 97, Anm. annimmt, ist unsicher; die Varianten, die er anführt, stehen zum Teil nicht in der Hs.; vgl. oben Bd. XXXIII, S. 702. 2) Ueber die Provenienz des Textes vgl. oben Bd. XXXIII, S. 712. — Nachträglich wurden auch die Initialen und Jahreszahlen bis 832 miniert; unter der Farbe ist die alte Schrift stellenweise noch deutlich erkennbar, z. B. wiederholt das C von 'Carolus', für das 'Karlus' gesetzt wurde.

her, die auch den ursprünglichen Text besorgten, teilweise aber auch von solchen, die wir sonst in der Hs. nicht antreffen. Sie sämtlich aufzuzählen und zu sichten, hätte keinen Wert. Denn für unsere nächste Aufgabe: Bestimmung des Verhältnisses von 3 zu den anderen Hss. seiner Gruppe, kommen nur drei in Betracht. Die erste dieser Stellen kennen wir bereits¹. Zum Tode des Erzbischofs Karl von Mainz (863) berichtet die Hs.: 'et per totum deinceps annum vacavit episcopatus'. Dazu hat eine jüngere Hand die Version der Hs. 2 an den Rand gesetzt: 'Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec'. 2) Bei Beginn des Jahresberichtes 866 fehlt die Jahreszahl². Der Raum für sie wurde ausgespart. Sie ist auch nachgetragen worden, aber, wie die hellere Tinte zeigt, später und nicht an der für sie ursprünglich bestimmten Stelle. Wir müssen hier etwas vorgreifen. Durch die schon erwähnten Zusätze, die B gegenüber A aufweist³, hat sich in ζ eine kleine chronologische Veränderung ergeben. Indem man mit 'Ruodolfus Fuldensis coenobii' (Kurze 63, 17) das Jahr 865 beginnen liess, rückte 866 von 'Hludowicus Hludowici regis filius' (Kurze 64, 28) nach 'Werinharius comes' (Kurze 63, 17) vor, mit dem ursprünglich 865 angefangen hatte. Genau an derselben Stelle wie in ζ, also zu 'Werinharius comes', wurde nun in 3 die Jahreszahl 866 eingetragen. 3) An die Nachricht vom Tode des Papstes Formosus schloss der Annalist eine kurze Notiz über den Pontifikat seines Nachfolgers Bonifaz VI. Für die Angabe über die Dauer seiner Regierung ('XV dies') liess er ein kleines Spatium, und ebenso blieb der Rest der Zeile frei für den Namen von Bonifaz' Nachfolger, so dass sie ursprünglich schloss: 'in cuius sedem successit apostolicus N'. Eine andere Hand, möglicherweise dieselbe, welche gleich darauf auf fol. 44 mit 'his ita expletis' beginnt⁴, hat diese Lücken mit hellerer Tinte ausgefüllt. Aber sie hat sich nicht damit begnügt, die Dauer des Pontifikates und den Namen Stephans VI. einzufügen, sondern spricht auch von dem Totengericht, das er an Formosus vollziehen liess. Dadurch wurde doch der Nachtrag zu umfangreich für den Platz, der im Text für ihn

1) Vgl. oben Bd. XXXIII, S. 703 f. 2) Sie fehlt allerdings auch in 3e, stand aber in dessen Vorlage; denn in 3e selbst ist ein entsprechendes Spatium dafür und für die zu minierende Initiale freigelassen worden. 3) Vgl. oben S. 17. 4) Von ihr ist wohl auch auf fol. 41v. der von Kurze 123, 35 abgedruckte Satz am Rande nachgetragen worden.

ausgespart geblieben war, und so ist er zum grössten Teil auf den Rand hinausgedrängt worden.

Nun stimmt zwar ζ an der ersten und dritten Stelle — die zweite soll für uns erst später, bei der Untersuchung der Abstammung von 3d, von Bedeutung werden — nicht mit dem ursprünglichen, sondern dem nachträglich geänderten Text von 3 überein; es kann aber trotzdem, wie schon gezeigt wurde, ebenso wenig aus 3 geflossen sein, wie dieses aus ihm. Aber auch die Vorlage der beiden Hss. ist nicht die gleiche gewesen. Allerdings läge ja die Annahme nahe, dass ζ aus dem gleichen, nur später korrigierten und (in der Stelle über die Nachfolgerschaft des Erzbischofs Karl) von einem nahen Verwandten der Hs. 2 beeinflussten Exemplare geflossen wäre, wie 3. Dagegen spricht jedoch wieder die umfangreiche Lücke 842—844, die sich in der Vorlage von 3 befunden haben muss¹. Wir haben uns vielmehr nach dem Gesagten den Hergang in folgender Weise zu denken. Es gab ein Exemplar der Klasse B mit einer bedeutenden Lücke zu den Jahren 842—844, das 863 die ursprüngliche Lesart von II bewahrte und 896 ein Spatium enthielt, das bereits der Verfasser der Rezension II gelassen hatte. Aus diesem ist 3 abgeschrieben; dagegen floss ζ aus einer Vorlage, die zwar jene Lücke nicht aufwies, aber 863, durch einen Vertreter von A beeinflusst, für das ursprüngliche 'et per totum deinceps annum vacavit episcopatus' eine Notiz über die Nachfolgerschaft Liutberts eingesetzt hatte; unentschieden bleibt nur, woher sie den Nachtrag zu 896 erlangte. Er kann nachträglich in das Original der Rezension II eingesetzt und von hier aus nach ζ gelangt sein, ebenso gut aber auch Eigentum erst der Vorlage von ζ oder von ζ selbst sein. Später sind diese Textveränderungen in verschiedenen Zwischenräumen nach 3 gelangt; auch die Lücke 842—844 ist ausgefüllt und die Jahreszahl 866 nachgetragen worden. Welche Wege diese Nachträge und Korrekturen dabei gegangen sind, vermögen wir nicht mehr anzugeben; selbst das können wir nicht einmal sagen, ob die Stelle über Liutbert etwa aus der Vorlage von 2 nach der Hs. 3 gelangte, oder ob auch hier mit einer Beein-

1) Gerade hier weist ζ die bessere Lesart 'III. Kal. April.' statt 'in Kal. April.' auf (vgl. oben S. 40), die deutlicher als alles andere zeigt, dass ζ nicht aus 3 hervorgegangen sein kann.

flussung von 3 durch ζ selbst oder seine Vorlage zu rechnen ist¹.

Indessen ist mit der Andeutung komplizierter Tauschvorgänge zwischen den einzelnen Vertretern von B und mit der Aufstellung gesonderter Vorlagen für 3 und für ζ, die uns jenen Prozess begreifen helfen sollte, die Darstellung der Filiation von B noch nicht abgeschlossen. Denn wie gemeinsame Fehler im selbständigen Teile aller Hss. der Rezension II beweisen, sind sie nicht direkt, sondern durch Vermittelung eines Zwischengliedes, aus B geflossen. Abermals erhalten wir so Gelegenheit, an dem uns überlieferten Texte der Annalen Emendationen zu versuchen.

Kurze 61, 28 (Kundgebung der von Nikolaus I. abgesetzten lothringischen Bischöfe, nur in B überliefert). 'Nunc ergo, quia fraudulentiam et calliditatem tuam² experti sumus, indignationem quoque tumidumque potentatum agnoscimus, nihil tibi tuaeque superbiae cedimus, qua nos ad vota nostrorum, quibus faves, inimicorum obruere festinabas; sciesque (statt sciasque) nos non tuos esse, ut te iactas et extollis, clericos, quos ut fratres et coepiscopos recognoscere, si elatio permitteret, debueras'.

108, 22: 'nam et ita equi stupefacti, ut efractis sudibus et habenis partim extra castra, partim in castris errore et stupore versabantur'. Es wird 'terrore' zu lesen sein.

1) Auch ob die Jahreszahl 866 nach dem Vorbilde von ζ nachgetragen wurde, ist nicht sicher. Denn ein merkwürdiger Zufall will es, dass auch die Hs. 2 das Jahr 866, ganz wie ζ (vgl. oben S. 44), mit 'Werinharius comes' beginnen lässt. Allerdings ist sie dabei nicht, wie ζ, durch die Einschießel zu 864 und 865 irregeführt, die sie als Ableger von A nicht enthalten kann, sondern ihre ganze Chronologie befindet sich von 840 an in Verwirrung. Von 840 bis 867 sind die Jahre um 1 zu hoch, von 868 bis 874 um 1, von 876—887, in Folge des Ausfalles von 875, um 2 zu niedrig angegeben. Ein späterer Benutzer (wie Kurze, der die Verwirrung nur viel zu spät beginnen lässt, Ausgabe S. 66 meint, vielleicht Lambek) hat den Fehler berichtigt und versucht, seine Korrekturen durch Minierung und entsprechende Formgebung dem Original anzugleichen. Das ist ihm aber nicht soweit gelungen, dass nicht darunter noch die ursprüngliche Lesart zu erkennen wäre. Die Hs. 2 kann aber diese falschen Datierungen bereits in ihrer Vorlage gefunden haben, und da wir ohnedies mit einer Beeinflussung von 3 durch A rechnen müssen, kann die irrige Bezeichnung des Jahresanfangs ebenso gut von hier aus nach 3 gelangt sein, wie durch ζ. 2) Fehlt in den Hss.; von Kurze nach dem Texte der Ann. Bert. eingesetzt. — Ueber andere Schwierigkeiten der handschriftlichen Beglaubigung vgl. oben S. 38.

112, 1 'Hoc scandalum antefacti puerilis ('puerulis' 3ce) consilii spatio unius anni sentitur'. 112, 20 'Quo acto ('pacto' 3c) dolore per antefactum puerile consilium' u. s. w. Beide Male ist 'antefatum' zu verbessern, da über das 'puerile consilium' vorher ausführlich berichtet wird.

114, 26 'Discordia inter Perangarium cognatum regis, qui Foro Iuliense ('Foro viliense' 3ce) fruitur, et Liutwardum episcopum oritur. Propterea Perangarius mittens Vercellinam urbem expoliare ('expolitare' 3) ibique veniens multis rebus episcopi abreptis, prout voluit, reversus est'. Ich möchte statt 'mittens' 'nitens' vorschlagen.

115, 34 'Karolus . . . tandem munera ad regem direxit, exposcens sua gratia ('suam gratiam' 3ce) vel pauca loca in Alamannia sibi ad usum usque in finem vitae suae largiri; quod rex ita fieri concessit. Sed tamen ne hoc ('hoc tamen ne' 3ce) diu apud se retinuit'. Dem Sinne entsprechend wäre 'nec'.

119, 30 Dass statt 'Arnolfus ita Nordmannos iter arripuit' zu lesen ist 'Arnolfus . . . in Nordmannos' u. s. w., hat schon Kurze angemerkt.

119, 36 '(Nordmanni) sepibus more eorum municione cepta securi consederunt'. Die Verbesserung 'septa' ergibt sich von selbst.

120, 6 '(rex) oculis, cogitatione, consilio huc illuc pervagabatur, quid consilii opus sit, quia Francis pedetemptim certare inusitatum est, anxie meditans, tandem heros primos Francorum advocans sic alloquitur patienter'. 'Quia', das Kurze richtig einsetzt, steht nicht in den Handschriften: sie haben sämtlich 'quid'. Dagegen hat er nicht gewagt, 'patienter' zu streichen; da eine Rede folgt, durch die das Heer zum Kampfe angefeuert werden soll, ist es offenbar nicht am Platze; für die Verderbnis ist 'potenter' einzusetzen.

120, 26 'Clamor a Christianis in celum attolitur'. In den Hss. fehlt 'a'.

120, 27 'pagani more succlamantes' hat bereits Kurze in 'more suo clamantes' verbessert.

121, 10 'Inde Orientem proficiscitur, sperans sibi Zwentibaldum ducem obviam habere'. Das unmögliche

'sibi' statt 'ibi' ist durch Dittographie des vorangehenden Buchstabens verschuldet.

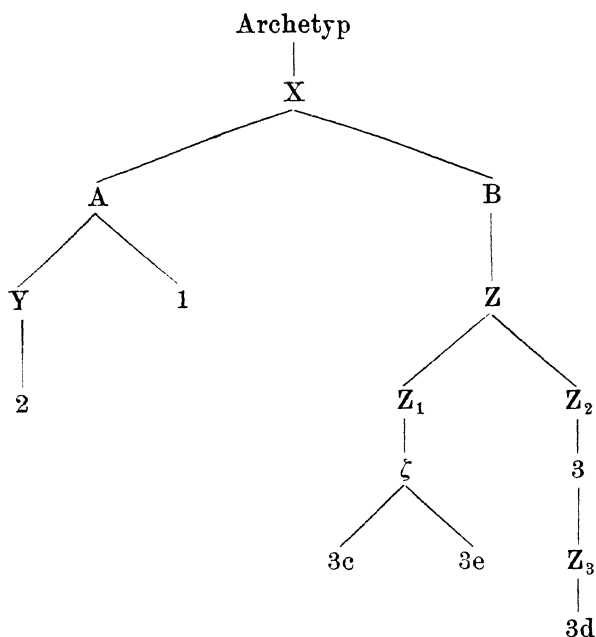
122, 26 'Augustae videlicet episcopus'. Schon von Freher zu 'Augustae Vindelicae episcopus' emendiert.

132, 24 Die Jahreszahl 899 fehlt in allen Hss.

Zum Schlusse müssen wir auch noch 3d und seine verstümmelte Vorlage in den Stammbaum einordnen. Wir kennen bereits die Doppelstellung, welche dieser Text zwischen 3 und ζ einnimmt. Es kann sich nur noch darum handeln, zu sagen, welcher Ast der Ueberlieferung von B die Textgrundlage geliefert hat, ob derjenige, dem 3, oder jener, dem ζ angehört; die Gegenseite ist damit jeweils als die Quelle der Kontamination gekennzeichnet. Eine vollkommen sichere Entscheidung ist schwer zu fällen, das wahrscheinlichste ist aber doch direkte Herkunft von 3. An zwei der vorhin als besonders charakteristisch bezeichneten Stellen, jenen zu 863 und 866, stimmt zwar 3d mit ζ und dem jüngeren Texte von 3 überein. Hat es mit letzterem auch das fehlerhafte 'in Kal. April.' gemein, so mag man noch an Verlesungen denken, die unabhängig von einander stattfanden. Aber dass der gleiche Zufall es noch gefügt haben sollte, dass 3d, ganz wie ursprünglich 3, die Jahreszahl 866 fehlt¹, ist doch nicht anzunehmen: die Vorlage von 3d muss aus 3 geflossen sein², und zwar, wie gerade der Ausfall der Jahreszahl 866 beweist, zwischen zwei der zahlreichen Etappen, auf denen sich die Weiterbildung des Textes von 3 vollzogen hat. Allerdings wären dann durch die Kontamination von ζ oder seiner Vorlage her auch auffallende Fehler nach 3d gekommen: so 'Hludowicus ad Obodritos defectionem molientes bello perdomuit' (Kurze 35, 3)³ und 'Cartani' statt Carantani' (55, 18).

Wir können nunmehr die Summe unserer Arbeit ziehen, indem wir die Resultate unserer Untersuchung über die weitere Verzweigung von B anstossen an das, was wir früher über die Gabelung der Ueberlieferung der Annalen in zwei grosse Hss.-Gruppen ermittelt haben. Wollen wir unsere Ergebnisse graphisch darstellen, so gewinnen wir folgendes Bild:

1) Sie ist auch nicht etwa an der gleichen falschen Stelle eingetragen wie in 3. 2) Nicht etwa aus der Vorlage von 3 selbst! Denn sonst müsste für diese noch einmal derselbe komplizierte Prozess angenommen werden, den 3 selbst durchgemacht hat. 3) Entstanden vielleicht aus einer Korrektur 'Abodritos' für 'Obodritos'.



Noch haben wir auf eine letzte Frage Rechenschaft zu geben: die Zusätze, welche die Hss.-Klasse B gegenüber A zu den Jahren 864 und 865 aufweist, sind bisher wohl erwähnt und im Vorübergehen gestreift, aber noch nicht wirklich behandelt worden; es ist Zeit, dass wir versuchen, auch für ihr Auftreten eine befriedigende Erklärung zu finden.

Den Jahresbericht 864 beschliesst B mit einer Notiz über die Reise, die Bischof Günther von Köln nach Rom unternahm; darin stimmt es mit A überein. Aber es hat am Anfange des Jahres noch einen zweiten Bericht über dasselbe Ereignis, der A fehlt¹. Ähnlich liegen die Dinge 865. A und B gemeinsam ist eine Nachricht über die Absetzung des Grafen Werner von der pannonischen Mark und ein ausführlicher Bericht über die Gesandtschaftsreise des päpstlichen Legaten Arsenius zu den karolingischen Königen. In B allein aber gehen dem noch Nachrichten über den Tod des Rudolf von Fulda und des Markgrafen

1) In der Hs. 3 (aber nur in dieser) ist dafür der Bericht am Ende des Jahres (von einer noch dem Mittelalter angehörenden Hand) durchstrichen.

Ernst voraus, und abermals ein Bericht über die Reise des Arsenius¹; das alles fehlt in A, nur dass die Hs. 1 am Ende des Jahres 864 einsilbig meldet: 'Ernust obiit'.

Kurze hat sich den Sachverhalt in der Weise zurechtzulegen versucht², dass ein Unbekannter, vielleicht Meginhart³, zu der Arbeit 'Rudolfs', die 863 schloss, Zusätze gemacht hätte, welche von dem Verfasser des dritten Teiles der Annalen (864—882), also nach Kurze wieder von Meginhart selbst, verarbeitet, von dem Urheber unserer Rezension II dagegen wörtlich wieder aufgenommen worden wären. Wie so viele Folgerungen Kurzes entfällt auch diese mit ihren Voraussetzungen, und wir müssen uns nach einer anderen Deutung umsehen. Vielleicht gewinnen wir sie, wenn wir zunächst die beiden Doppelberichte über Günther und Arsenius näher prüfen.

A und B.

Guntharius Coloniae civitatis episcopus poenitentia ductus, quod ministerium sacerdotale ab apostolico sibi interdictum contingere praesumpserat, Romam profectus est, sed restitutionis vel satisfactionis locum minime invenit.

Arsenius episcopus, Nicolai pontificis Romani legatus, ob pacem et concordiam inter Hludowicum regem et nepotes eius, Hludowicum videlicet Italiae imperatorem et Hlotharium fratrem eius, renovandam (fehlt 2, B) missus est in Franciam. Qui mense Iunio ve-

B allein.

Guntharius Coloniae civitatis episcopus poenitentia ductus, quod contra dominum apostolicum iniustae rationis contentionem inchoaverat, reconciliationis suae et emendationis gratia Romam profectus est. In praesentiam apostolici viri Nicolai venit, sed veniam minime consecutus est.

Et Arsenius episcopus, Nicolai papae Romanae urbis legatus, ob pacem et concordiam inter Hludowicum et Karolum fratrem eius necnon Hludharium nepotem eorum renovandam atque constituendam missus est in Franciam. Qui apud villam regiam Franconofurt a Hludo-

1) Ueber die Verschiebungen der Jahresanfänge, die dadurch in ζ verursacht wurde, vgl. oben S. 44. Von den beiden Berichten über Arsenius steht in Folge dessen in ζ (und in 3, vgl. oben a. a. O.) der eine diesseits, der andere jenseits der Jahresgrenze 866. 2) Abhandlung S. 145. 3) A. a. O. S. 148.

A und B.

niens apud Franconofurt a Hludowico rege honorifice susceptus est; a quo absolutus in Galliam perrexit et Theotpergam reginam a Hlothario dudum dimissam, sicut ei ab apostolico iniunctum fuerat, eidem regi¹ restituens Waldratam concubinam illius² in Italiam duci praecepit et, ut Hlotharius Theotpergam quemadmodum rex legitime sibi coniunctam deinceps tractaret reginam, duodecim ex optimatibus eiusdem regis³ iuramento firmare coegit. Deinde in regnum Karoli profectus multisque ibi, quorum gratia illuc venerat, bene dispositis Romam reversus est.

B allein.

wico rege honorifice susceptus et muneribus magnificis honoratus conditoque inter eos placito de supradicta conventionione apud Agrippinam Coloniam habituro ad Karolum regem in Galliam pergit. Illic quoque mirifice a rege susceptus regalibusque donis sublimatus propter conditum placitum Agrippinam, ut diximus, Coloniam venit ibique obviam ei duo fratres, Hludowicus videlicet atque Karolus, absente Hludhario nepote eorum, ad conditum placitum conveniunt, multisque ibidem causis bene dispositis cum pace revertitur Romam.

Es ist nicht schwer zu sehen, worin sich diese Berichte unterscheiden. In der A und B gemeinsamen Fassung — sie sei im Folgenden der Einfachheit halber π genannt — wird die Ursache, die Günther nach Rom trieb, deutlich bezeichnet: 'quod ministerium sacerdotale ab apostolico sibi interdictum contingere praesumpserat'. Das muss zugetroffen haben; denn einem ziemlich gleichzeitigen Schreiben Lothars an den Papst entnehmen wir, dass Günther trotz seiner Absetzung das Chrisma bereitet und die Firmung gespendet hatte⁴, und den Bertinianischen⁵ wie den Xantener Annalen⁶, dass er auch die Messe feierte. Dagegen spricht die in B allein überlieferte Version — φ — nur ganz im Allgemeinen von dem 'ungerechten Streite',

1) 'regi' fehlt B.

2) 'eius' B.

3) 'eiusdem regis] Hlotharii' 1.

4) Böhmer-Mühlbacher n. 1304 (1289); vgl. Dümmler, Ostfr. Reich II, 79.

5) ad a. 864.

6) ad a. 865.

den Günther gegen den Papst begonnen habe. Noch stärker ist der Unterschied bei den Berichten über Arsenius. In π wird es als seine Aufgabe bezeichnet, Ludwig den Deutschen mit Lothar II. und Ludwig von Italien auszusöhnen, in φ tritt für den zuletzt genannten Karl der Kahle ein. In π hat Arsenius zunächst eine Zusammenkunft mit Ludwig dem Deutschen, begibt sich aber dann zu Lothar, dessen Angelegenheiten den Rest des Berichtes in Anspruch nehmen; φ dagegen schweigt von dieser Frage und beschäftigt sich ausschliesslich mit den Bemühungen des Arsenius um Wiederherstellung des Friedens zwischen den drei Königen. Wenn wir nun weiter beobachten, dass zwar der Inhalt der Mitteilungen von π und φ ein verschiedener ist, dass aber der Rahmen, in welchem sie ihn geben, der gleiche bleibt, indem Eingang und Schluss sich im Gedankengang und teilweise auch im Wortlaute decken, so wissen wir, dass diese Doppelberichte nicht nebeneinander zu stehen und einander zu ergänzen bestimmt waren, sondern dass jeweils der eine den anderen korrigieren und aufheben sollte. Und endlich sagt uns die Stellung der Notizen von φ im Texte, dass diese ihnen nicht von ihrem Verfasser angewiesen worden sein kann, sondern dass sie sie dem Missverständnis eines Abschreibers verdanken, der sie vom Rande oder von besonderen Einlagen, wo wir sie uns ursprünglich denken müssen, in den Text gelangen liess. Denn diese Einschiebsel unterbrechen die chronologische Anordnung der Ereignisse, die sonst in den Annalen auch innerhalb der einzelnen Jahresberichte festzuhalten versucht wird. Der π -Bericht über die Romfahrt Günthers steht am Ende von 864, und mit Recht, denn die Synode, auf der Günther sich verteidigen wollte, wurde auf Anfang November einberufen¹; φ setzt die Reise an die Spitze des Jahresberichtes, vor den Zug, den die Annalen Ludwig im August gegen Rastiz unternehmen lassen. Die Tätigkeit des Arsenius fällt in den Sommer 865; φ schickt ihr einen Nachruf auf Rudolf von Fulda voraus, der seiner Angabe nach am 8. März starb, aber dazwischen bringt es die Nachricht vom Tode des Markgrafen Ernst, der, wie wir aus einem Regensburger Totenbuch wissen, auf den 11. November fiel².

1) Ann. Bert. 2) Necrologium mon. S. Emmerami Ratisbonensis, MG. Necrologia III, 330; vgl. Dümmler, Ostfr. Reich II, 21, Anm. 3.

Wen müssen wir nun als den Verfasser dieser Zusätze ansehen? Zunächst fühlt man sich versucht, an B, den Verfasser der zweiten Rezension der Annalen zu denken, in der allein uns φ entgegentritt. Sprachlich scheint das Eine oder Andere dazu zu stimmen: so die Verwendung des Participium futuri statt des Gerundiums und die Inkongruenz der Genera in 'de supradicta conventione habituro', sowie die Konstruktion 'Guntharius Romam profectus est, in praesentiam apostolici viri Nicolai venit, sed veniam minime consecutus est', die an das Asyndeton erinnert: 'malleolo, dum usque in cerebro constabat, percussus est¹, expiravit' (883; Kurze 109, 29). Aber schliesslich sind das Einzelheiten, die ebenso gut auch dem nächsten Abschreiber, Z, zur Last fallen könnten, denn im allgemeinen ist der Ausdruck in φ viel zu korrekt für den Verfasser der zweiten Version. Ueberdies aber wird man sagen dürfen, dass seine Interessen überhaupt viel zu bestimmt nach einer Richtung festgelegt waren, als dass ihn gerade die Reisen Günthers und des Arsenius und der Tod Rudolfs von Fulda zu Aenderungen und Einschiebseln hätten veranlassen sollen. Wenn also mit aller Wahrscheinlichkeit B ausscheidet, so haben wir noch die Wahl zwischen Ω und X. Auch für Ω , den Verfasser der Annalen in ihrer ursprünglichen Gestalt bis 887, liesse sich eine sprachliche Erwägung geltend machen: dem Satze 'sed veniam minime consecutus est' entspräche 868 (Kurze 67, 13) 'sed petitionis effectum minime consecutus est'. Aber der Gegengründe sind zu viele und zu schwerwiegende. Einmal liegen sie in der Verzweigung der Hss., wie wir sie bereits begründet haben, denn A und B sind nicht direkt aus dem Archetyp geflossen, sondern durch Vermittelung eines X. Der nächstliegende Einwand würde nun wohl sein, dass die Hs. X für Ω angefertigt worden sei und dass Ω hier, nicht in dem Archetyp, jene Abschnitte eingetragen habe. Wir beseitigen ihn durch das zweite Argument, das gegen Ω spricht, die sehr einfache Erwägung, dass, rührten jene Korrekturen und Zusätze wirklich von ihm her, Ω sich damit eine Verschlimmbesserung seines eigenen

1) So lesen sämtliche Hss.; Kurze streicht in seiner Ausgabe 'est'.

Werkes hätte zu Schulden kommen lassen. Denn mit der Einfügung von φ wäre an Stelle der präzisen Begründung von Günthers Romreise eine allgemeinere, farblosere getreten, und noch nachteiliger hätte die Korrektur zu der Vermittlertätigkeit des Arsenius gewirkt. 867 berichtet der Annalist: 'Hlotharius rex promissionem suam, quam super Theotperga regina pollicitus est apostolico, irritam ducens atque iuramentum optimatum suorum flocci pendens iterum Waldratae ab Italia revocatae se clanculo sociavit'. Diese Nachricht war dem Leser sofort verständlich, wenn er π gelesen hat, sie musste ohne Erklärung bleiben, wenn dieses durch die Fassung von φ ersetzt wurde.

Fast mit Sicherheit dürfen wir also behaupten, dass der Schreiber von X der Verfasser jener Zusätze war. Entweder hat sie A geflissentlich übersehen, oder aber, sie wurden zu einer Zeit eingefügt, als zwar schon A, aber noch nicht B aus X abgeschrieben war; B hat sie dann übernommen, jedoch unterlassen, gleichzeitig π zu tilgen. Aber welches waren die Gründe, die X veranlassten, mit dem ihm überlieferten Texte solche Veränderungen vorzunehmen? 863 berichtet Ω , Papst Nikolaus habe den Bischof Günther exkommuniziert und abgesetzt ('deposuit'), 864 spricht er von dem 'ministerium sacerdotale ab apostolico sibi interdictum': darunter konnte möglicherweise auch eine Suspension nur auf Zeit verstanden sein, und vielleicht hat diese kleine Unebenheit X gestört und zum Eingreifen veranlasst, und ganz ähnlich lässt sich auch die Korrektur an dem Berichte über Arsenius erklären. In π ist von dem Auftrage die Rede, den der Legat erhielt, den Frieden zwischen Ludwig dem Deutschen und seinen Neffen herzustellen. Wir hören dann zwar, dass Arsenius mit Ludwig im Juni in Frankfurt zusammentraf, aber nichts von dem Ergebnis ihrer Verhandlungen, vielmehr springt der Annalist von seinem Thema ab und unterrichtet uns nur noch über die Bemühungen des Arsenius in der Eheangelegenheit Lothars. Auch diese Inkongruenz sollte beseitigt werden, und so erzählt uns denn X, den ursprünglichen Gedanken wieder aufnehmend, von einer Zusammenkunft zu Köln, die in Frankfurt verabredet wurde, von der erfolgreichen Reise des Arsenius zu Karl dem Kahlen, endlich, dass er die beiden Brüder in Köln wieder traf. Dass sich Karl und Ludwig damals sahen, bestätigen auch die Annales Bertiniani, nur dass sie nichts von der Anwesenheit des Arsenius wissen. Ihr Stillschweigen hat bisher schon Zweifel wachgerufen, ob der Bericht der An-

nales Fuldenses in diesem Punkte zuverlässig sei¹: sie werden sich noch verstärken, wenn wir wissen, dass die Notiz nicht von dem Verfasser des Werkes stammt, sondern spätere Zutat ist.

Auch die Erklärung für die Aufnahme eines Nekrologes auf Rudolf ist nicht schwer zu finden: sie ergibt sich von selbst, wenn wir an die bekannte Randnotiz denken, die seinen Namen enthält. Gerne würde man hier weiter gehen und sagen, dass beide in Beziehungen zu einander stehen, dass X sie einfügte, weil er Rudolf für den Verfasser einer der Quellen in seiner Vorlage hielt oder ausgeben wollte, und dass folgerichtig nicht nur 'Hucusque Ruodolfus', sondern auch 'Hucusque Enhardus' seiner Feder entfloßen sein muss. Allein wir erinnern uns, dass wir schon auf die Frage, ob Ω oder X der Verfasser dieser beiden Bemerkungen sei, eine völlig bestimmte Antwort nicht geben wollten, und enthalten uns auf so unsicherem Boden auch weiterhin jeder Mutmassung.

Endlich erklärt sich mit Leichtigkeit auch die Notiz über den Tod des Markgrafen Ernst und die entsprechende Bemerkung in der Hs. 1. Dieser fränkische Grosse kommt in den Annalen wiederholt vor², und es war ein Fehler, dass sie sein Ableben nicht meldeten. X füllte die Lücke aus, aber sie kam nicht ihm allein zum Bewusstsein. Denn auch A, das schon aus X hervorgegangen war, merkte seinerseits am Rande an: 'Ernst Ø', und von hier ist die Anmerkung, deren knappe und von dem wohlgepflegten Stile der Annalen absteckende Form sofort ihre Herkunft verrät, in den Text von 1 gelangt, während sie von dem Schreiber der Vorlage von 2 zufällig oder absichtlich weggelassen wurde.

Ausser den Zusätzen zu den Jahren 864 und 865 werden wir X aber noch eine weitere Veränderung der ursprünglichen Gestalt des Werkes zuschreiben dürfen: mit aller Wahrscheinlichkeit hat es zu gleicher Zeit auch am Schlusse des Jahres 863 zwei Aktenstücke eingeschaltet, den Erlass Nikolaus' I. über die Metzger Synode und das Gegenmanifest der abgesetzten Bischöfe. Sie finden sich nur in den Hss. von B. In A steht statt ihrer die Bemerkung: 'scripturam autem utriusque partis quisquis curiosus scire voluerit ('desiderat' 2), in nonnullis Germaniae locis poterit invenire'. Die Verwandtschaft dieses Hin-

1) Dümmler, Ostfr. Reich II, 135, Anm. 2.

2) 849, 857, 861.

weises mit einem ähnlichen am Ende des Jahresberichtes 876 ist schon Bresslau aufgefallen, und oben sind beide zum Nachweise der Einheitlichkeit des ganzen Werkes verwendet worden¹. Wird also der Passus noch Eigentum von Ω sein, so dürfen wir die Inserierung der Aktenstücke als das Werk von X ansehen. Dass X ein Bedürfnis nach einer solchen Erweiterung seiner Vorlage empfand, braucht uns nicht Wunder zu nehmen; denn auch Regino, der doch fast zwanzig Jahre später schrieb, als X seine Vorlage kopierte, hat es noch für nötig erachtet, den grossen Kampf des Papsttums gegen den ehebrecherischen König durch zahlreiche Dokumente zu illustrieren.

Wenigstens mit grösster Wahrscheinlichkeit können wir also auf X Korrekturen, Nachträge und Erweiterungen zurückführen, die er in seine Hs. einfügte, nachdem sie bereits A, aber noch ehe sie B zur Vorlage gedient hatte. Nicht ebenso steht es mit einer anderen, weniger bedeutenden Aenderung des Textes zum Jahre 882. Hier berichten die Annalen: *'stella cometes XV. Kal. Febr. prima hora noctis apparuit comas suas supra modum spargens et rem infaustam, quae cito secuta est, sua apparitione praemonstrans. Nam Hludowicus invalescente morbo XIII. Kal. eiusdem mensis (so 2; 'Febr.' 1) diem ultimum clausit'*. So lautet die Angabe in A; dagegen hat B das Datum *'XIII. Kal. Decemb.'*. Es ist klar, dass die Fassung in A die ursprüngliche ist und dass jene in B eine spätere Aenderung darstellt. Indessen handelt es sich nicht um einen Lapsus calami, sondern um eine unglückliche Korrektur. Das bezeugen die Prümer Totenannalen, die Ludwigs Tod auf das gleiche Datum setzen²; aus ihrer Quelle, vielleicht sogar aus ihnen selbst, wird es in die Annales Fuldenses gelangt sein. Denn wenn wir uns erinnern, dass sich unter dem Wenigen, was der Verfasser von II über den Markgrafen Heinrich vorbringt, die Verteidigung von Prüm war³ — wenn anders an der betreffenden Stelle wirklich *'Prumiam'* statt *'primum'* zu lesen ist⁴ —, so liegt der Gedanke nahe, dass sich von

1) Vgl. Bd. XXXIII, S. 727. 2) MG. SS. XIII, 219. 3) Vgl. oben S. 24. 4) *'Heimricus, frater Popponis scilicet, cum Nordmannorum manum validam Prumiam venire cognoscit, usque eos, ut dicunt, nullo evadente cum suis ad internitionem delevit; et ille vero vulneratus evasit'*. So lautet die Stelle in 3, und auch das Chronicon Suevicum universale, das uns durch Hermanns von Reichenau Vermittelung bedient (vgl. unten im Abschnitt IV), hatte *'Prumiam'*; dagegen lesen 3c und 3e, die sich auch sonst an dieser Stelle kleine Aenderungen erlauben, *'primum'* statt *'Prumiam'*. Das Schweigen Reginos spricht jedenfalls nicht für *'Prumiam'*.

Prüm nach Osten hin zu dem Panegyriker Karls des Dicken Fäden gesponnen haben mögen, die ihm vielleicht jenes irrige Datum vermittelten.

IV.

Es ist eine reiche Entwicklung, die wir an uns vorüberziehen sahen. Aelteres Material zusammenfügend, überarbeitend und fortsetzend entsteht — wir dürfen vielleicht sagen, in Mainz — eine Darstellung der Reichsgeschichte, die mit der Absetzung Karls III. endet. Im Südosten des Reiches erregt die Auffassung der Regierung des Kaisers Anstoss bei einem unbekannten Bearbeiter; er lässt die Jahresberichte 882—887 weg und ersetzt sie durch eine Schilderung der Regierungszeit Karls, die jener ersten geradezu und mit Absicht entgegengesetzt ist; zugleich führt er die Darstellung bis in die Zeiten Ludwigs des Kindes fort. Daneben gehen auf allen Stufen der Fortpflanzung des Werkes kleinere Veränderungen des Textes her. Schon der erste Abschreiber fügt Aktenstücke ein und kleine Einschiebsel, die theils als Verbesserungen, theils als Nachträge gedacht sind. Aehnliches tritt uns, wenn auch im geringerem Umfange, in den beiden Verzweigungen der Hss.-Gruppe A entgegen¹ und bei den Repräsentanten der zweiten Rezension. Bei diesen gewahren wir zudem noch einen lebhaften Austausch von Lesarten, und das Bestreben, den Text, den man durch die Vermittelung von X erhalten hat, aus späteren Korrekturen zu verbessern, die sich bei Vertretern der Gruppe A finden.

Es erübrigt, noch mit einigen Worten die Stellung der Annales Fuldenses zu der historischen Produktion ihrer Zeit überhaupt zu bestimmen.

Man wiederholt nur eine oft gehörte Selbstverständlichkeit, wenn man sagt, dass die Annalen recht eigentlich die spezifische Form der mittelalterlichen Geschichtsschreibung darstellen. Allerdings hat nicht das Mittelalter zuerst diese Form ausgebildet. Denn wenn man von den Ostertafeln spricht, an deren Rande wichtige Ereignisse eingetragen wurden, so sollte man doch nicht vergessen, dass bereits die Antike dem Mittelalter eine reiche Literatur in Annalenform vermacht: die Konsularfasten mit allen

1) Ueber 1 vgl. oben Bd. XXXIII, S. 707 ff.; 2 hat kleine Zusätze 853 und 861 (Kurze S. 43 und 55).

ihren mannigfaltigen Bearbeitungen und Verzweigungen. Nur trug diese Literatur in ihrer Dürftigkeit zugleich etwas hybrides an sich. Es fehlte ihr vor allem die Konzentration, die ihren einsilbigen Notizen die Kraft hätte verleihen können, sich zu einer ausführlicheren Darstellung weiterzubilden: die Fortdauer des römischen Reiches, die man fingierte, streitet mit der Geschichte der Barbarenreiche, in denen die Verfasser leben, und das Interesse an den zahlreichen dogmatischen Streitigkeiten, die in dem Umkreise des Imperiums immer wieder emporwuchern, hält dem politischen die Wage. Das Mittelalter bildet allerdings sofort eine neue historiographische Gattung aus, die Nationalgeschichte; an Cassiodor-Jordanes anschliessend, beginnt sie mit Gregor und erreicht in Bedas *Historia ecclesiastica* ihren Höhepunkt, der zugleich einen Gipfel der mittelalterlichen Geschichtschreibung überhaupt bezeichnet. Allein die Nationalgeschichte verfolgt von vornherein andere Zwecke als die Annalistik; sie betont mit Vorliebe das gelehrt-antiquarische Moment, und vor allem ist sie auf fortlaufende Erzählung und Ausspinnung ihrer einzelnen Momente gerichtet, nicht auf knappe, rein sachliche Registrierung der Tatsachen, ein Gegensatz, der uns sofort wieder beschäftigen wird. Erst mit dem 7. Jh. beginnt dann eine neue Annalistik, welche die Vertreter der absterbenden antiken, die bis dahin noch immer ihren Einfluss bewahrt haben, bei Seite zu schieben vermag. Ihr Charakteristikum, wenigstens soweit sie für uns in Betracht kommt, ist, dass sie von vornherein unter dem Eindrücke der politischen Ereignisse steht. Sie beschränkt sich auf die Aufzeichnung der Angelegenheiten des fränkischen Reiches, von denen die wichtigsten jeweils sogar Ausgangspunkt und Endpunkt der einzelnen Darstellungen zu werden vermögen: das erste Ereignis, das sich in den älteren, kleineren Annalen eingetragen findet, ist die Schlacht bei Testri, die kleine Lorschener Frankenchronik, die einige von ihnen kompiliert, hebt mit dem Auftreten Karl Martells an, die *Annales regni Francorum* endlich beginnen mit seinem Tode und schliessen 829 ab, mit dem Anfange der Wirren unter Ludwig dem Frommen. In dem zuletzt genannten Werke erstieg die Gattung zugleich ihren Höhepunkt; hier lag eine erschöpfende Uebersicht über die wichtigsten Ereignisse der grossen Zeit des fränkischen Reiches vor, in knapper, sachlicher Haltung, in einer Sprache, die von Jahr zu Jahr an Korrektheit zunahm und grösseren Reichtum des Ausdrucks gewann, aber doch

niemals den Zweck aus dem Auge verlor, dem sie zu dienen hatte. Indessen lange vermochte sich die neugeschaffene historiographische Gattung in dieser Reinheit nicht zu erhalten. Die Mächte, die schon in der Zeit des ausgehenden Altertums um den massgebenden Einfluss auf die Geschichtschreibung gerungen hatten, Veritas und Gratia, begannen sich abermals den Boden streitig zu machen¹. Schon die Antike, auch die antike Theorie selbst, unterschied zwischen dem strengen Stil der Geschichtschreibung, wie er sich in den Annalen ausprägt, und der Monographie, die wohl Erkenntnis vermitteln, aber zugleich auch künstlerischen Absichten und, in einem höheren Sinne, dem Unterhaltungsbedürfnis des Lesers dienen will: sie sucht diesen Zweck durch reiche Ausmalung des Einzelnen, durch Einschiegung von Exkursen, durch dramatische Ausspinnung einzelner Episoden, durch Einfügung von Reden zu erreichen, die der Vorliebe der Zeit für das Rhetorische schmeicheln sollen. Die erste Gattung hatte das Mittelalter vielleicht nicht völlig aufs Neue geschaffen — denn allerhand Fäden mögen von der absterbenden antiken Annalistik zu der frühmittelalterlichen herüberziehen, die wir nur nicht mehr oder noch nicht nachzuweisen vermögen —, aber es hatte sie reiner und reicher ausgebildet, als die letzten Jahrhunderte des Altertums es vermocht hatten. Jetzt aber wurde diese Entwicklung getrübt durch ein Ergebnis, das die Wiederbelebung der Studien durch die ersten Karolinger herausgeführt hatte: die Bekanntschaft mit den römischen Vertretern jener zweiten Gattung, Sallust, Livius, Eutrop, Florus, dem Apophthegmatiker Valerius Maximus. Wir haben bereits vorhin ein Beispiel dafür gehabt², dass die Anlehnung an die Antike Keime, die das Mittelalter in sich trug, an der Entfaltung gehindert hat. Dort handelte es sich um die freie Entwicklung der ursprünglichen Begabung des Erzählers, die durch den angestrebten Klassizismus des Ausdrucks in Fesseln gehalten wurde. Gerade ihr schuf das Studium der römischen Historiker in gewissem Masse Ersatz; denn indem es die Forderung nach künstlerischem Schmuck der Erzählung erheben liess, selbst um den Preis der unbedingten Wahrhaftigkeit, regte es die Phantasie an und eröffnete dem Kompositionstalent neuen Spielraum. Aber gleichzeitig trübte sich der Charakter der Annalen, als sie in Anlehnung an jene be-

1) Vgl. hierfür und für das Folgende R. Reitzenstein, *Hellenistische Wundererzählungen* S. 84 ff. 2) Vgl. oben S. 32.

wunderten Vorbilder Fremdtteile in sich aufnehmen mussten. Sie nähern sich jetzt mehr und mehr der zusammenhängenden historischen Erzählung, der *Historia* oder dem *Chronicon*, bis beide Gattungen in einander übergehen: die Chronik übernimmt das annalistische Einteilungsprinzip, wozu sie von Anfang an Neigung zeigt, die Annalen durchdringen sich mit dem Memorabilienhaften der Chronik.

Die Stellung, welche die *Annales Fuldenses* in diesem Prozess einnehmen, ist zum grössten Teile bedingt durch die zeitliche Nachbarschaft, in welcher sie zu den *Annales regni Francorum* stehen. Schon Pertz hat auf den Einfluss hingewiesen¹, welchen gerade dieses Annalenwerk auf die Geschichtschreibung der nächsten Zeit ausgeübt hat: auf ihnen bauen nicht nur die beiden Werke weiter, die man als die Reichsannalen des östlichen und des westlichen Reichsteiles zu bezeichnen gewohnt ist, die bertinianischen und die fuldischen, sondern auch die Weltchronik Reginos; aber wir finden sie auch in den *Annales Xantenses*, *Metenses*, *Maximiniani*² und in der einen Lebensbeschreibung Ludwigs des Frommen wieder, und indirekt, durch Vermittelung der unter Einhards Namen gesetzten Uebersetzung, haben sie selbst die *Vita Karoli* beeinflusst³. Aber nicht überall hat ihr Vorbild gleichmässig weiter gewirkt, und gerade bei den *Annales Fuldenses* gewahren wir die ersten leisen Spuren einer Abwendung von dem strengen annalistischen Prinzip. In den *Annales Bertiniani* ist dieses noch durchaus gewahrt; dagegen treffen wir bei Regino bereits Ansätze zu novellistischer Ausgestaltung des Stoffes⁴, und in den *Annales Fuldenses* schüchterne Anzeichen des Einflusses der Antike. Nicht allerdings im Ausdrucke. Denn wenn ihr Verfasser, wie man längst weiss, Tacitus gekannt hat und bei seinen Lesern Vertrautheit mit den beiden Hauptgestalten der Werke Sallusts

1) MG. SS. I, 337. 2) Vgl. MG. SS. XIII, 20 ff. 3) Vgl. H. Bloch, Gött. gel. Anz. 1901, S. 890 ff. 4) Vgl. z. B. 864 die Hereinziehung von Günthers Nichte in Lothars Ehehandel, 872 die Nachricht von dem Feldzuge der Kaiserin Engelberga, die von der Kritik abgelehnt wird (vgl. Dümmler, Ostfr. Reich II, 341, Anm. 3); auch die Erzählung von dem Krachen der Rippe Ludwigs des Deutschen wird man mit Grimm, Deutsche Sagen II, 144 hierhersetzen, trotz Dümmlers Widerspruch (a. a. O. II, 297): sie gehört in dieselbe Kategorie wie das Märchen von den am Boden anfrierendenden Pferden bei Wipo. Vielleicht steht es auch mit dem Ehebruch der Kaiserin Richardis nicht anders und behalten Wenck und v. Glogern Recht gegen Dümmler; das Schweigen der Ann. Fuld. erklärt sich dann von selbst; vgl. Dümmler a. a. O. III, 284, Anm. 3.

voraussetzt, so hat er doch keine Anlehnung an ihre Sprache gesucht und die Diktion für genügend gehalten, die er sich oder die die Schule ihm erworben hatte: wenn man eine flüchtige Reminiszenz an Sallust ausnimmt — '*rex . . . postulata se facturum esse spopondit*' (873, Kurze 79, 13) gegenüber '*mittuntur legati, qui Iugurtham imperata facturum dicerent*' (Iug. 62, 3) —, so wird man wenige Beispiele von Anlehnung an die Klassiker finden¹. Dagegen tritt uns zum ersten Male in diesem Zusammenhange die Einflechtung von Reden entgegen, die nach dem Beispiel der klassischen Geschichtschreibung Stimmungen und Absichten der handelnden Personen wiedergeben sollen. Der Verfasser der ersten Rezension hat ihrer drei in seine Darstellung eingefügt: 869 die Ansprache des abtrünnigen Gundacar an die Mährer, der im Gefechte seine Kraft durch die Heiligen gebannt sieht, auf deren Reliquien er seinen Treueid geschworen, 873 die Worte eines zu den Friesen übergetretenen Normannen, der ihnen rät, sie sollten seine Landsleute, die scheinbar schon in ihre Hände gegeben waren, gegen Herausgabe der Beute ziehen lassen, endlich 876 die reich mit biblischen Reminiszenzen geschmückte² Botschaft, mit der Ludwig der Jüngere Karl den Kahlen von dem Angriffe auf sein Reich abmahnt.

Bei der grossen Ausbreitung, welche die *Annales Fuldenses* gewannen — es wird davon gleich noch zu sprechen sein —, ist diese Konzession an die Strömung des Tages sicher nicht ohne Einfluss geblieben. Wir gewahren Verwandtes gleich bei dem Fortsetzer, dem Verfasser der Redaktion II. Er steht stilistisch überhaupt gelegentlich unter dem Einflusse von I: nicht nur mit Wendungen, die sich mehr dem Ausdrucke seiner Zeit überhaupt nähern, wie 891 '*ibi Sundaroldus Magonciacensis archiepiscopus incaute illis occurrens interfectus est*'³ oder 893 '*hiems aspera et plus solitum prolixa extenditur*'⁴, sondern selbst mit weniger alltäglichen Sätzen, die er nach dem Konzept formt,

1) Von den Anklängen, die Manitius in dieser Zeitschrift XI (1886), 68 f. konstatieren will, wird man kaum etwas gelten lassen können. Beispielsweise zitiert Manitius zu '*tanta denique in eos christiani caede bacchati sunt*' (Kurze 103, 2), Cicero, *Catilina* IV, 6: '*et furor in vestra caede bacchantis*'. Die *Ann. Fuldenses* bilden aber vielmehr die *Vulgata* nach, *Iudic.* 20, 25: '*tanta in illos caede bacchati sunt*'. 2) Ausser den von Kurze beigebrachten Stellen kommt auch 4. Reg. 14, 10 in Betracht. 3) Vgl. dazu: '*quibus Walah Mettensis episcopus incaute cum paucis occurrens occisus est*' Kurze 97, 32 und dazu oben Bd. XXXIII, S. 722. 4) Vgl. Bd. XXXIII, S. 726.

das I bot; z. B. verrät der Satz 'a Liutbaldo strenuo comite catena aliisque vinculis illigatus regi ad Rantesdorf est praesentatus' (898, Kurze 132, 20) den Einfluss von 'ibique cum suis colloquium habens Rastizen gravi catena ligatum sibi praesentari iussit' (870, Kurze 72, 26), und offenbar der Vorlage von I nachgebildet ist der Bericht über die Synode von Tribur (126, 3 ff.): 'convenientibus itaque de toto Hlotharico regno, Saxonia, Baioaria et Alamannia in Francia XX et VI episcopis, curte Triburia magnus synodus habebatur, praesentibus scilicet metropolitans, Haddone Magontinae urbis archiepiscopo, Herimanno Coloniae Agrippinae urbis archiepiscopo, Ratbodo Treverensi archiepiscopo; multa quidem pro utilitate christianae religionis tractantes eademque statuta memoria retinendum successoribus suis propriis capitulis scripta commendaverunt'. Dazu I (870, Kurze 72, 11 ff.): 'habita est autem et synodus in civitate Colonia iussu Hludowici regis VI. die Kalendarum Octobrium, praesidentibus metropolitans episcopis provinciarum Liutberto Mogontiensem, Bertulfo Trevirorum, Williberto Agrippinensium cum ceteris Saxoniae episcopis. Ubi cum plurima ad utilitatem ecclesiasticam pertinentia ventilassent, etiam domum S. Petri eatenus minime consecratam dedicaverunt'. Die erste Rezension wird der zweiten wohl auch die Kenntnis der *Annales regni Francorum* vermittelt haben, wenn diese 768 (= Ann. Fuld. 8, 13) schreiben: 'filii eius Carolus et Carlomannus infulas regni suscipiunt' und II (Kurze 126, 15) mit 'Zwentibaldus ergo filius regis infulam regni a patre suscipiens' folgt¹. Aber merkwürdiger als diese Anklänge an die Diktion ist es, dass II der älteren Version auch in der Nachahmung antiker Kunstmittel Gefolgschaft leistet. Auch hier finden wir eine Rede — diejenige, die Arnulf 891 vor der Schlacht an der Dyle an sein Heer richtet —, aber überdies auch noch, was wir in I nicht trafen, was also auf selbständige Anregung durch die klassische Geschichtschreibung zurückgehen muss: Schilderungen von Belagerungen, im Jahre 894 (Bergamo) und 896 (Rom). Wir erinnern uns, dass der Text der Rezension II, trotz sporadischer Entlehnungen aus Ovid und Virgil², das

1) Vgl. auch 896: '(apostolicus regem) coronam capiti sibi inponens cesarem augustum appellavit' (Kurze 128, 22), dazu Ann. regni Fr. 801: 'coronam capiti eius imposuit ablato patricii nomine imperator et augustus est appellatus' und die entsprechenden Stellen in den Ann. Fuld. I, 869, 875, 876 (Kurze 69, 28; 85, 18; 86, 13), Mett. priores 830 (ed. Simson S. 95, 21) und Einh., V. Karoli c. 30.
2) Vgl. oben S. 31.

Schauspiel der ärgsten sprachlichen Verwilderung bot; sie wird auch von der Passio S. Quintini nicht erreicht, die man sonst als ein Beispiel der damals in Bayern herrschenden Halbbarbarei zitiert¹, und wirkt doppelt befremdlich, wenn man sich das frei dahin gleitende Latein vergegenwärtigt, das der Verfasser der Translatio S. Hermetis schrieb, obwohl er sich von dem Gebrauche des Partizipiums statt des Indikativs nicht zu emanzipieren vermochte², wenn man ferner daran denkt, dass in Salzburg um die Mitte des neunten Jh. eine Irenkolonie zu suchen ist³, deren Mitglieder gewiss bestrebt waren, auch in ihrer Umgebung Sinn für Reinheit des Ausdrucks zu verbreiten. Desto wichtiger ist es, dass der Verfasser von II, dessen Diktion so wenig den Vorschriften der Grammatik zu entsprechen wusste, doch der modernen Strömung folgte, wenn er seiner Darstellung besondere Farbe verleihen wollte, und gerade daran können wir ermessen, mit welcher Stärke sie ihre Herrschaft auszuüben begann.

Die stilistische Tendenz tritt in II, wie wir sahen, in den Dienst einer politischen. Wie von selbst legt sich uns hier die Frage vor: welche der beiden Rezensionen hat in dem Kampf um die Persönlichkeit Karls III. bei der Nachwelt den Sieg davon getragen, oder, schärfer gefasst: ist dem Verfasser von II seine Absicht gelungen, die Ehrenrettung des toten Kaisers durchzuführen?

Die Annales Fuldenses gehören zu den geleseeneren Werken des Mittelalters⁴. Sie werden benutzt im 11. Jh. von dem Verfasser des Chronicon Suevicum universale, von wo aus sie Hermann von Reichenau und einen Teil der auf seinem Werke sich aufbauenden kompilatorischen Chronistik beeinflusst haben⁵, und von Adam von Bremen, im 12. von Siegbert, dem Annalista Saxo, den Iburger⁶ und den jüngeren Metzer Annalen⁷, und von der zuletzt genannten Stelle aus werden einzelne Notizen auch in die Metzer Hs. Reginos vorgedrungen sein⁸; im 13. treffen wir sie in St.-Germain in der bis 1214 reichenden Historia regum Francorum, die später auch ins Altfranzösische

1) Vgl. B. Krusch, SS. Rer. Mer. III, 10. 2) MG. SS. XV, 410.
 3) Vgl. L. Traube, Abhandlungen der bayr. Akademie der Wissenschaften I. Klasse, XIX, 2, 353. 4) Vgl. Pertz MG. SS. I, 340; Kurze, Abhandlung S. 106 f., Ausgabe S. XI. 5) H. Bresslau in dieser Zeitschrift II (1877), 577 ff. und XXVII (1902), 128, 132. 6) Vgl. Band XXXIII, S. 732. 7) Pertz, MG. SS. I, 315; Simson in der Ausgabe der Ann. Mett. priores S. X. 8) Zu 778 und 867.

übersetzt wurde¹, endlich noch im 15. bei Gobelinus Person in seinem *Cosmidromius*². Vielleicht sind sie überdies schon im 10. Jh. in eine Fulder Kompilation geflossen, die auch Lambert von Hersfeld und Marianus Scottus vorgelegen haben kann³, und wenigstens nicht ganz unmöglich ist es, dass sie in derselben Zeit zur Fälschung einer Urkunde ihren Beistand leisten mussten: wenigstens glaubt man in einer auf den Namen Ludwigs des Kindes ausgestellten Schenkung für das Kloster St. Florian, die das Datum des 19. Januar 901 trägt, aber tatsächlich erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jh. entstanden ist, ihre Spuren zu erkennen⁴. Das Bild dieser ausgedehnten Verbreitung vervollständigt sich, wenn wir versuchen, die Provenienz der Hss. zu bestimmen, die auf uns gekommen sind. Wir sind allerdings nur bei einem Teile von ihnen dazu im Stande. Die Hs. 1 wird, wie wir hörten, aus Worms stammen⁵; aber die Bestimmung der übrigen führt uns weit über das Ursprungsland der einen wie der anderen Rezension hinaus. Dass 3c in Lüttich geschrieben wurde, wissen wir bereits⁶; ihre und der Hs. 3e gemeinsame Vorlage, ζ, die den Bischof von Passau stets mit 'Pictaviensis' bezeichnet⁷, muss entstanden sein, wo man öfter von Poitiers als von den Donaubistümern sprechen hörte, und die weiteste Wanderung hat der Text in 3d gemacht: die Hs. stammt aus Fécamp, und lokales, oder besser, nationales Interesse für die Berichte über die Normannen wird die Mönche veranlasst haben, auf ihren

1) Bouquet, *Recueil* VII, 259; vgl. E. Müller in der neuen Ausgabe des Nithard S. X, über die *Historia* selbst A. Molinier, *Les sources de l'histoire de France* I, 3, p. 5, n. 2215. 2) Vgl. Bd. XXXIII, S. 733, Anm. 2. Fraglich bleibt es, in welche Zeit der Petrus Bibliothecarius gehört, dessen Auszug Pertz MG. SS. I, 416 ff. nach Duchesne wieder abgedruckt hat. 3) Darüber zuletzt Holder-Egger in seiner Ausgabe Lamberts S. XXXVI f. Allerdings bringen weder Lambert noch Marianus Nachrichten, die gerade auf die Ann. Fuld. zurückgehen. 4) Böhmer-Mühlbacher n. 1994 (1942). Vgl. B. Krusch in dieser Zeitschrift XXIX (1904), 549; er neigt allerdings dazu, die Urkunde für echt zu erklären. — Unbedingt zu streichen aus der Liste der Benutzer ist der Chronist von Peterborough, den R. Pauli, *Gött. gel. Anz.* 1866, III, 1416 namhaft macht (vgl. Wattenbach, *GQ.* I⁷, 244, Anm.). Hier sind vielmehr die Ann. regni Francorum benutzt; vgl. 778 'exercitum suum coniunxit' mit Ann. r. Fr. 'et coniungentes se ad supradictam civitatem ex utraque parte exercitus', während in den Fuld. eine entsprechende Wendung fehlt. 5) Vgl. Bd. XXXIII, S. 698. — Die Provenienz von 2 ist nicht nachzuweisen, vgl. auch Th. Gottlieb bei F. Falk, *Centralblatt für Bibliothekswesen*, Beiheft IX, 26, S. 41. 6) Vgl. S. 36. 7) Vgl. oben S. 40.

Blättern die *Annales Fuldenses* mit Flodoard zu vereinigen¹.

Den Löwenanteil an dieser Ausbreitung hat allerdings die Rezension II davongetragen. Das kommt schon in dem Bestande unserer Hss. zum Ausdruck: den sechs Hss. und Hss.-Fragmenten von II stehen auf der Seite der ersten Rezension nur 1 und 2 gegenüber, und ausserdem eine dritte Hs., die ganz am Ende des Mittelalters in Kirschgarten durch Vermittelung einer heute verlorenen Vorlage aus 1 genommen wurde². Dasselbe Bild zeigen die Expilatoren; vielleicht gehen Siegbert und der *Annalista Saxo* auf die Hs. 1 zurück³; aber die anderen Benutzer folgen, soweit eine Bestimmung überhaupt möglich ist, der Rezension II, wie schon ihre über das Jahr 887 hinausgehenden Nachrichten erkennen lassen⁴.

Die Folge davon müsste eigentlich sein, dass die Karl III. günstige Darstellung von II in der mittelalterlichen Geschichtschreibung die Oberhand behalten hätte. Allein das war ihr nicht vergönnt, nicht allerdings in Folge kritischer Erwägungen, sondern dank einem Umstande, der gänzlich ausserhalb des Gegensatzes von I und II lag: das Ansehen Reginos tat der Darstellung der *Annales Fuldenses* Abbruch, denn seine Art kam den kompilatorischen Tendenzen dieser Geschichtschreibung entgegen. Er bot eine bequeme Uebersicht über einen

1) Vgl. Ph. Lauer in der oben zitierten Abhandlung S. 503 f. und *Les annales de Flodoard* p. L. Der Flodoard trug ursprünglich die Ueberschrift 'Gesta Normannorum'. 2) Vgl. Kurze, Abhandlung S. 87 ff. Diese Hs., sowie ihre Schwester Clm. 1226 aus dem Jahre 1540 sind daher von unserer Untersuchung ausgeschlossen geblieben. 3) Beim *Annalisten* weisen einige Stellen (MG. SS. VI, 572, 46 'accepit' vgl. Kurze 22, 32 und S. 576, 48 die Angabe über die Regierungsdauer Hrabans, vgl. Kurze 46, 19) auf II, dagegen fehlt 576, 49 'autem' wie in I (Kurze 47, 2), und die Notiz über Gottschalk stimmt fast wörtlich mit der Bd. XXXIII, S. 707 abgedruckten in 1 überein. Bei den ersteren könnte man auch an die Benutzung verschollener Fulder Aufzeichnungen denken, die man beim *Annalisten* überhaupt voraussetzt (vgl. Waitz MG. SS. VI, 544), allein auch Siegbert bringt dieselbe mit 1 übereinstimmende Angabe über Gottschalk. Auch geht die Benutzung der *Annalen* beim *Annalista Saxo* nicht über 867, bei Siegbert nicht über 881 hinaus (Waitz MG. SS. VI, 343, 542), was wieder zu der 882 abbrechenden Hs. 1 passen würde. Andererseits treffen wir den Eintrag über Gottschalk auch bei Ekkehard, obgleich dieser die Ann. Fuld. nicht kannte. Die Wege dieser Notiz sind also dunkel. Vielleicht ist ihr Ursprung überhaupt nicht in der Hs. 1 zu suchen, sondern diese hat sie, wie vielleicht auch Siegbert und Ekkehard, der sie wieder dem *Annalisten* vermacht haben wird, an unbekanntem Orte gefunden. 4) Für die Ann. Mett., die nicht so weit reichen, ist das durch Kurze, Abhandlung S. 104 f. nachgewiesen worden.

weit grösseren Zeitabschnitt, ohne doch über ihren Umfang hinauszugehen. So kam es, dass man lieber ihn für die Zeit des neunten Jh. zu Rate zog und die *Annales Fuldenses* mehr aushilfsweise in den älteren Parteen zur Hand nahm, wo er versagte: im *Annalista Saxo* beispielsweise betrifft die letzte Nachricht, die auf ihn zurückgeht, das Jahr 867; auch die *Ann. Mettenses*, die von 838 an auf den unseren beruhen, lösen sie 858 durch Regino ab, den sie schon vorher zur Interpolation benutzten¹. So ist denn den Annalen, soweit es sich um Karl III. handelte, auch eine Auseinandersetzung mit Regino erspart geblieben: fast überall ist seine gemässigte Auffassung angenommen worden, noch zu merklicher Kühle herabgestimmt in dem Werke Siegberts²; selbst Otto von Freising hat sie noch den Grundton seiner Betrachtung verstärken helfen müssen³. Nur das *Chronicon Suevicum*, das Regino wahrscheinlich nicht kannte⁴, hat der Rezension II der Annalen Gefolgschaft geleistet und mit ihm Hermann: die Unternehmung gegen Elslöo, die Konflikte mit Wido werden durchaus in ihrem Sinne erzählt, der Tadel, den Gottfrieds Ermordung erfährt, erscheint, vielleicht in Erinnerung an Regino, noch verschärft⁵, und das Ende Karls, für das der Chronist, ganz wie der Verfasser der *Annales Vedastini*, die Möglichkeit der Gewaltanwendung offen lässt⁶, erscheint auch hier von dem Wunder verklärt, das ein armes Leben mit seinem Lichte übergiesst.

1) Vgl. Pertz, *MG. SS.* I, 336. — 867 taucht dann auch hier noch eine Notiz aus den *Fuldenses* auf, sie ist aber nicht identisch mit jener bei dem *Annalista Saxo*. 2) *Ad a.* 890. 3) *Chron.* VI, 9. 4) Vgl. Bresslau in dieser Zeitschrift II (1877), 578. 5) 'Gotafridus rex Nordmannorum, perfidiae contra regnum Francorum insimulatus, ab ipsis accusatoribus dolo peremptus est'. 6) *MG. SS.* II, 203.
